

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Verdienststrukturerhebung 2018

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume:
2018

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 08.05.2018.

Bearbeitungsstand: **24.08.2022**



Die Informationsmanager

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Bevölkerung
Bereich Soziales und Lebensbedingungen**

Ansprechperson:
Mag.^a Tamara Geisberger
Tel.: +43 1 711 28-7818
E-Mail: tamara.geisberger@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	7
1.2 Auftraggeber:innen	9
1.3 Nutzer:innen	9
1.4 Rechtsgrundlage(n)	10
2 Konzeption und Erstellung	11
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	11
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	11
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	13
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	13
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	14
2.1.5 Erhebungsform	15
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	15
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	17
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	18
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	19
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	19
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	28
2.1.12 Regionale Gliederung.....	28
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	28
2.2.1 Datenerfassung.....	28
2.2.2 Signierung (Codierung)	29
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	29
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	30
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	32
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	33
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	33
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	34
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	34
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	34
2.3.3 Revisionen.....	34
2.3.4 Publikationsmedien	34
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	35
3 Qualität.....	36
3.1 Relevanz	36

3.2 Genauigkeit	36
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	36
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	39
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	44
3.4 Vergleichbarkeit.....	44
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	44
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit	45
3.4.3 Aus Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	46
3.5 Kohärenz	47
4 Ausblick	50
5 Glossar.....	51
6 Abkürzungsverzeichnis	51
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	52
8 Anlagen.....	53

Executive Summary

Die Verdienststrukturerhebung bietet zuverlässige und vergleichbare Informationen über die Höhe und Struktur der Verdienste von 2,7 Mio. unselbständig Beschäftigten im Produktions- und Dienstleistungsbereich (Abschnitte B–N und P–S der ÖNACE 2008). Die Erhebung wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach harmonisierten Standards durchgeführt. Grundlage der Erhebung bildet die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates, wonach ab dem Jahr 2002 in einem Intervall von vier Jahren eine Statistik über die Struktur und Verteilung der Verdienste zu erstellen ist.

In Österreich wurde die Verdienststrukturerhebung nach dem Beitritt zur Europäischen Union erstmals für das Jahr 1996 durchgeführt. Seit dem Berichtsjahr 2002 werden alle vier Jahre Daten zu den Bruttostunden-, Bruttomonats- und Bruttojahresverdiensten sowie zur Arbeitszeit von einzelnen Beschäftigungsverhältnissen erhoben. Diese Informationen ermöglichen detaillierte Analysen über die Struktur und Verteilung der Verdienste nach Branchen, Berufen, Ausbildung, Alter, Geschlecht sowie weiteren persönlichen und arbeitsplatzbezogenen Merkmalen.

Aufgrund von Änderungen in den europarechtlichen Vorgaben oder Revisionen von Klassifikationen war die Erhebung jedoch laufend Veränderungen unterworfen. Mit der Erhebung für das Berichtsjahr 2006 wurde der Erhebungsbereich wesentlich erweitert und die Arbeitsstättenebene neu eingeführt. 2010 folgte die Implementierung der grundlegend revidierten Klassifikationen ÖNACE und ÖISCO. Die Verdienststrukturerhebung wird seitdem auf Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 2008 sowie der Internationalen Standardklassifikation für Berufe in der nunmehr geltenden Version ÖISCO-08 erstellt. Mit der Verdienststrukturerhebung 2014 wurde darüber hinaus die Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED-97 durch die ISCED-2011 abgelöst.

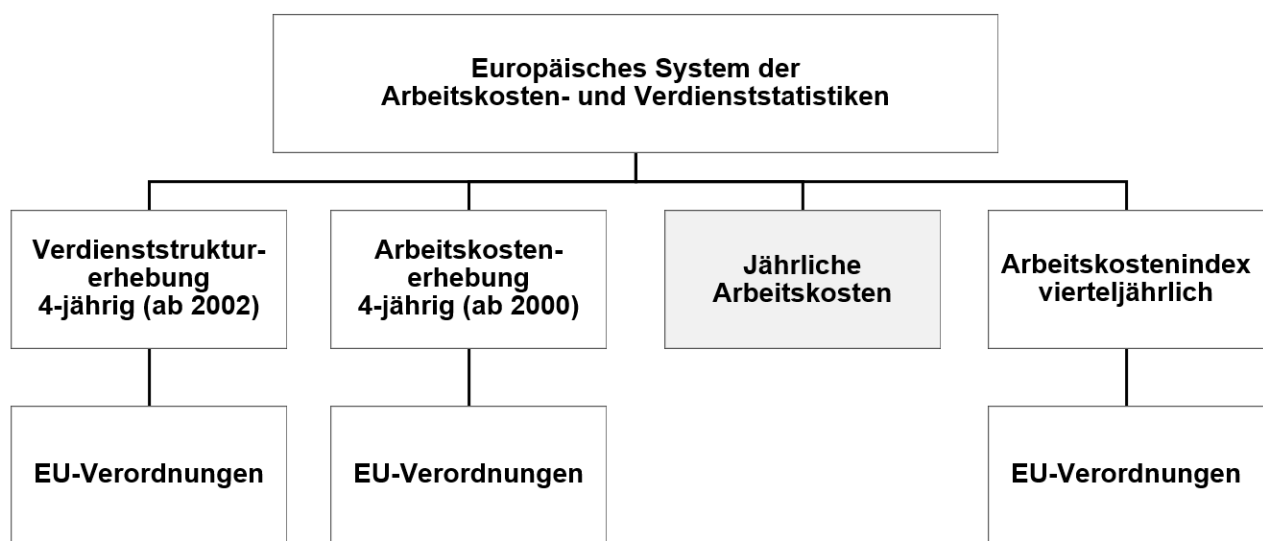
Die Erhebung selbst wird in Form einer zweistufigen Stichprobenerhebung durchgeführt. Dies entspricht einerseits den EU-Vorgaben zum Stichprobenverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 und hält andererseits die Meldebelastung für die Unternehmen möglichst gering. Der Auswahlsatz der Unternehmen betrug insgesamt 24,6 % und ist damit seit Beginn der Erhebung leicht rückläufig (2014: 27,4 %, 2010: 28,1 %, 2006: 30,5 % und 2002: 34,3 %). Der Auswahlsatz der Beschäftigten betrug 2018 7,8 % und war damit etwas geringer als in den Jahren davor (2014: 8,6 %, 2010: 8,6 %, 2006: 9,1 %; 2002: 8,3 %;).

Mittels einer geschichteten Zufallsstichprobe wurden für das Berichtsjahr 2018 in einem ersten Schritt rund 11 350 Unternehmen und in einem zweiten Schritt rund 212 000 unselbständig Beschäftigte in diesen Unternehmen ausgewählt. Die Grundgesamtheit für die Ziehung der Stichprobe bildeten rund 2,7 Mio. unselbständig Beschäftigte in 46 155 Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen B-N und P-S der ÖNACE 2008.

Im Sinn des Bundesstatistikgesetzes 2000 wird die Verdienststrukturerhebung seit 2002 als Kombination von Primär- und Sekundärstatistik durchgeführt. Dies ermöglicht es, die Befragung auf jene verpflichtend zu erhebenden Merkmale einzuschränken, die nicht aus administrativen Datenquellen gewonnen werden können. Die Rücklaufquote für die Verdienststrukturerhebung 2018 betrug 98,1 %. Die Meldungen der Unternehmen erfolgten zu rund 99 % mittels Webfragebogen (eQuest/Web), nur 1 % meldete mittels Papierfragebogen.

Seit 2006 wird die Verdienststrukturerhebung einheitlich in der gesamten Europäischen Union als Quelle für die Berechnung des EU-Indikators für geschlechtsspezifische Lohnunterschiede (Gender Pay Gap) sowie des Anteils der Niedriglohnbeschäftigten herangezogen.

Die auf den Ergebnissen der nationalen Verdienststrukturerhebungen basierende Gemeinschaftsstatistik ist auch ein wichtiger Eckpfeiler des Europäischen Systems der Arbeitskosten- und Verdienststatistiken. Dazu zählen des Weiteren die ebenfalls alle vier Jahre zu erstellende Statistik über die Arbeitskosten, die jährliche Arbeitskostenstatistik sowie der vierteljährliche Arbeitskostenindex. Diese Daten sind eine wichtige Informations- und Entscheidungsgrundlage auf internationaler und nationaler Ebene (so z. B. bei Kollektivvertragsverhandlungen, Beurteilungen von Wirtschaftsstandorten, ökonomischen Analysen und Prognosen).



Verdienststrukturerhebung 2018 – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Struktur und Verteilung der Verdienste (Bruttostunden-, Bruttomonats- und Bruttogehaltsverdienste) und Arbeitszeit nach Branchen, Berufen, Ausbildung, Alter, Geschlecht sowie weiteren individuellen und arbeitsplatzbezogenen Merkmalen
Grundgesamtheit	Unselbständig Beschäftigte in Unternehmen mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten, die zum Stichtag 31.10.2018 schwerpunktmäßig eine Tätigkeit in den Wirtschaftsabschnitten B–N und P–S der ÖNACE 2008 verrichteten (ca. 2,7 Mio. Beschäftigte in 46 155 Unternehmen)
Statistiktyp	Primärstatistische Stichprobenerhebung inkl. Nutzung sekundärstatistischer Quellen
Datenquellen/Erhebungsform	Primärstatistische Erhebung: Befragung von 11 350 Unternehmen zu rund 212 000 ausgewählten Beschäftigten in diesen Unternehmen. Register- und Verwaltungsdaten: Unternehmensregister, Bildungsstandregister, Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und Lohnsteuerdaten
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Referenzmonat: Oktober 2018 Referenzjahr: Kalenderjahr 2018
Periodizität	Alle 4 Jahre
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	BGBl. II Nr. 66/2007 in der Fassung von BGBl. II Nr. 99/2011 sowie Verordnungen (EG) Nr. 530/1999 , Nr. 1738/2005 und Nr. 698/2006
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländer (NUTS 2)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: t + 18 Monate
Sonstiges	Die Zuteilung der Beschäftigten nach ÖNACE und NUTS erfolgt auf Ebene der Arbeitsstätte

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

In Österreich wurde die Verdienststrukturerhebung nach dem Beitritt zur Europäischen Union erstmals für das Jahr 1996 durchgeführt. Seit dem Berichtsjahr 2002 werden alle vier Jahre detaillierte Informationen zur Höhe und Struktur der Verdienste erhoben.

Ziel der Verdienststrukturerhebung ist es, vergleichbare und auf gemeinsamen Definitionen beruhende Daten über die Struktur und Verteilung der Verdienste für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erfassen. Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung dienen als wichtige Basis zur Analyse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Österreich und Europa.

Die Statistik liefert damit nicht nur für Österreich, sondern für die gesamte Europäische Union wichtige Informationen zur Verteilung der Verdienste. Als Gründe für die Notwendigkeit der Erstellung einer vergleichbaren und auf gemeinsamen Definitionen basierenden Verdienststatistik nennt der Europäische Rat in der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 folgende Punkte:

- Die Kommission muss zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben über die Struktur und Verteilung der Verdienste in den Mitgliedstaaten informiert sein.
- Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Gemeinschaft und dem Voranschreiten des Binnenmarktes steigt der Bedarf an vergleichbaren Daten, insbesondere als Mittel zur Analyse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa.
- Die Struktur und Verteilung der Verdienste ist zudem laufend Veränderungen unterworfen, sodass die Statistik regelmäßig aktualisiert werden muss.
- Die Europäische Zentralbank benötigt diese Informationen zur Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten im Rahmen einer einheitlichen europäischen Geldpolitik.

Die Verdienststrukturerhebung entspricht damit den Anforderungen infolge der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Integration der Europäischen Union und trägt zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Österreich und der Europäischen Union bei. Die Ergebnisse liefern wichtige Informationen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

In diesem Sinne wurde die Verdienststrukturerhebung 2002 durch EU-Recht stark vereinheitlicht und der Erhebungsbereich 2006 erweitert:

Tabelle 1 Übersicht: Erhebungsbereich, Einheiten, Klassifikationen

Berichtsjahr	Abdeckung nach Wirtschaftstätigkeiten	Einheiten	Klassifikationen
1996	Abschnitte C-K der ÖNACE 1995	Betriebe / Kernarbeitsplätze	ÖNACE 1995, ÖISCO-88
2002	Abschnitte C-K der ÖNACE 1995	Unternehmen / Beschäftigungsverhältnisse	ÖNACE 1995, ÖISCO-88, ISCED-97

Berichtsjahr	Abdeckung nach Wirtschaftstätigkeiten	Einheiten	Klassifikationen
2006	Abschnitte C-K und M-O der ÖNACE 2003	Unternehmen / Arbeitsstätten / Beschäftigungsverhältnisse	ÖNACE 2003, ÖISCO-88, ISCED-97
2010	Abschnitte B-N und P-S der ÖNACE 2008	Unternehmen / Arbeitsstätten / Beschäftigungsverhältnisse	ÖNACE 2008, ÖISCO-08, ISCED-97
2014	Abschnitte B-N und P-S der ÖNACE 2008	Unternehmen / Arbeitsstätten / Beschäftigungsverhältnisse	ÖNACE 2008, ÖISCO-08, ISCED-2011
2018	Abschnitte B-N und P-S der ÖNACE 2008	Unternehmen / Arbeitsstätten / Beschäftigungsverhältnisse	ÖNACE 2008, ÖISCO-08, ISCED-2011

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Die auf der Verordnung (EG) Nr. 2744/95 sowie der nationalen Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 385/1997 in Österreich erstmals durchgeführte **Verdienststrukturerhebung 1996** beschränkte sich auf Betriebe in den Wirtschaftsabschnitten C–K der ÖNACE 1995. Zudem bezog sich die Erhebung lediglich auf sogenannte „Kernarbeitsplätze“. Als Kernarbeitsplätze galten Beschäftigungsverhältnisse, die kontinuierlich über das ganze Jahr bestanden sowie Saisonarbeitskräfte, die eine Wiedereinstellungszusage des Betriebes hatten. Die Datenerhebung und die Hochrechnung der Ergebnisse wurden extern durchgeführt. Alle Merkmale der Erhebung wurden direkt bei den Betrieben erhoben.

Die **Verdienststrukturerhebung 2002** weist im Vergleich zur ersten Erhebung zahlreiche methodische Unterschiede auf. Der Erhebungsbereich blieb zwar auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 auf die Wirtschaftsabschnitte C–K der ÖNACE 1995 beschränkt.¹ Erhebungseinheit war ab 2002 jedoch das Unternehmen und nicht mehr der Betrieb. Weiters wurden alle unselbständig Beschäftigten, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen standen und von diesem ein Arbeitsentgelt, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Zahl der Arbeitsstunden und der Vertragsdauer, erhalten haben, in die Erhebung einbezogen. Im Sinn des Bundesstatistikgesetzes 2000 wurde die Befragung zudem auf jene verpflichtend zu erhebenden Merkmale eingeschränkt, die nicht aus administrativen Datenquellen gewonnen werden konnten. Damit konnte einerseits dem Anliegen der Wirtschaft nach einer Entlastung der Unternehmen Rechnung getragen werden. Andererseits konnte die Qualität der Ergebnisse durch die Einbeziehung von Verwaltungsdaten erhöht werden.

Mit der **Verdienststrukturerhebung 2006** wurde ein weiterer Meilenstein gesetzt. Die Einbeziehung der Wirtschaftsabschnitte M (Erziehung und Unterricht), N (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) der ÖNACE 2003 (NACE Rev. 1.1) in den Erfassungsbereich war gemäß der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 bis 2002 fakultativ. Im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2006 wurden diese Wirtschaftsabschnitte daher erstmals in die Erhebung einbezogen. Zudem entfiel für Österreich die Ausnahme III im Anhang zur EU-Verordnung, wonach sich die in Artikel 6 genannten Merkmale (Region und Wirtschaftszweig) statt auf die örtliche Einheit auf das Unternehmen beziehen können. Aufgrund der Ausweitung des Erhebungsbereichs und der

¹ Zudem gab es für diese Erhebung mit den Verordnungen (EG) Nr. 1916/1999 und (EG) Nr. 72/2002 zwei Durchführungsverordnungen der Kommission.

Einbeziehung der Arbeitsstättenebene war eine Neufassung der nationalen Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 66/2007) notwendig.

Mit der **Verdienststrukturerhebung 2010** wurden die neue Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2008 bzw. NACE Rev. 2) sowie die Internationale Standardklassifikation für Berufe (ISCO-08) implementiert. Dies bedingte eine Novelle zur Verdienststrukturstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 99/2011). Zudem wurde das gemäß EU-Recht optionale Merkmal Staatsangehörigkeit neu in den Merkmalskatalog der Verdienststrukturerhebung aufgenommen. Auf Basis des E-Government-Gesetzes (E-GovG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen wurde ferner die Verknüpfung der Daten neu geregelt.

Die **Verdienststrukturerhebung 2014** basiert ebenfalls auf dieser geänderten Rechtsgrundlage. Für die Umstellung der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen von ISCED-97 auf ISCED-2011 war keine Änderung der nationalen Verordnung notwendig. Auf europäischer Ebene wurde die Umstellung in der Verordnung (EU) Nr. 317/2013 der Kommission vom 8. April 2013 geregelt.

Für die **Verdienststrukturerhebung 2018** ergab sich keine Änderung des Erhebungsbereichs oder der Klassifikationen.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4 (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verdienststrukturstatistik im Produzierenden Bereich und in Teilen des Dienstleistungsbereichs ([Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007](#)), BGBl. II Nr. 66/2007 vom 20. März 2007 in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Verordnung über die Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007 geändert wird (BGBl. II Nr. 99/2011).

EU-Rechtsgrundlagen:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 530/1999](#) des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6ff.);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1738/2005](#) der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über die Verdienststruktur (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 32ff.);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 698/2006](#) der Kommission vom 5. Mai 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste (ABl. L 121 vom 6.5.2006, S. 30ff.);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 973/2007](#) der Kommission vom 20. August 2007 zur Änderung einiger Verordnungen der EG über bestimmte statistische Bereiche zum Zweck der Umsetzung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (ABl. L 216 vom 21.8.2007, S. 10 ff.).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1022/2009](#) der Kommission vom 29. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1718/2005, (EG) Nr. 689/2006 und (EG) Nr. 377/2008 in Bezug auf die Internationale Standardklassifikation der Beruf (ISCO) (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 3 ff.).

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Die Verdienststrukturerhebung stellt detaillierte Informationen zu den Bruttostunden-, Bruttomonats- und Bruttojahresverdiensten sowie zur Arbeitszeit von unselbständig Beschäftigten zur Verfügung. Diese Informationen ermöglichen detaillierte Analysen über die Struktur und Verteilung der Verdienste nach Branchen, Berufen, Ausbildung, Alter, Geschlecht sowie weiteren persönlichen und arbeitsplatzbezogenen Merkmalen.

Der Erhebungsbereich der Verdienststrukturerhebung 2018 erstreckt sich auf unselbständig Beschäftigte in Unternehmen (dazu zählen auch Arbeitsgemeinschaften, juristische Personen öffentlichen Rechts, Betriebe im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes und Vereine; im Folgenden kurz Unternehmen) mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten, die zum Stichtag 31.10.2018 schwerpunktmäßig eine Tätigkeit in den Abschnitten B-N und P-S der ÖNACE 2008 verrichteten. Die Verdienststrukturerhebung umfasst somit den gesamten Produzierenden Bereich (Abschnitte B-F der ÖNACE 2008) sowie den Dienstleistungsbereich (Abschnitte G-N und P-S der ÖNACE 2008).

Einbezogen sind gemäß EU-Verordnung demnach folgende Wirtschaftsabschnitte der ÖNACE 2008:

- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Herstellung von Waren
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung u. Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Bau
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur v. Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Beherbergung und Gastronomie
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Nicht in die Erhebung einbezogen sind die Abschnitte

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Zum Stichtag 31.10.2018 waren in allen Wirtschaftsabschnitten insgesamt rund 4,0 Mio. Personen unselbständig beschäftigt; davon arbeiteten rund 3,4 Mio. in den Wirtschaftsabschnitten B–N und P–S der ÖNACE 2008. Berücksichtigt man nur Beschäftigte in Unternehmen mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten in diesen Wirtschaftsabschnitten, dann lag die Zahl bei rund 2,7 Mio. unselbständig Beschäftigten. Diese bildeten die Grundgesamtheit für die Erhebung (siehe Punkt 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe).

Gemessen am Anteil an den Beschäftigten insgesamt umfasst der Erhebungsbereich der Verdienststrukturerhebung demnach 69 % aller Beschäftigten bzw. 81 % der Beschäftigten in den Wirtschaftsabschnitten B–N und P–S der ÖNACE 2008.

Tabelle 2 Anzahl der unselbständig Beschäftigten zum Stichtag 31.10.2018

Gliederung	Anzahl (in Mio.)
Beschäftigte insgesamt	3,98
Beschäftigte in den Wirtschaftsabschnitten B–N und P–S der ÖNACE 2008	3,38
Beschäftigte in Unternehmen mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten in den Wirtschaftsabschnitten B–N und P–S der ÖNACE 2008	2,73

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Die Eingrenzung des Erfassungsbereichs basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 530/1999. Gemäß dieser Verordnung beruht die Erstellung der Statistik zudem auf örtlichen Einheiten (Arbeitsstätten) und Unternehmen. Da die Ziehung der Stichprobe (vgl. Punkt 2.1.6) auf Basis des Unternehmensregisters in Österreich nur auf Ebene der Unternehmen möglich ist, konnten Arbeitsstätten, deren übergeordnete Einheit im Unternehmensregister den Abschnitten A, O, T oder U zugeordnet waren, nicht erfasst werden. Dies betrifft hauptsächlich Beschäftigte in Arbeitsstätten, deren Erhebungseinheit zum Abschnitt O – „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ zählt.

Betroffen sind vor allem Beschäftigte im Dienstleistungsbereich und hier speziell im Abschnitt P „Erziehung und Unterricht“ sowie Teile im Abschnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“. Nicht erhoben wurden im Abschnitt P in erster Linie Beschäftigte öffentlicher Arbeitgeber:innen in Schulen und Kindergärten.² Im Abschnitt Q betraf es zum Teil Beschäftigte in öffentlichen Heimen und Krankenanstalten. Beeinträchtigt sind aber auch kleinere Wirtschaftsabschnitte mit weniger Beschäftigten. Im Abschnitt R „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ fehlen Beschäftigte in öffentlichen Bibliotheken, Archiven, Museen

² In den Abschnitt P „Erziehung und Unterricht“ einbezogen wurden private und konfessionelle Kindergärten und Schulen, sämtliche Hochschulen und hochschulverwandte Lehranstalten sowie Fahrschulen, Skischulen und der Bereich der Erwachsenenbildung.

sowie Schwimmbädern. Im Produzierenden Bereich sind daneben Beschäftigte von Städten und Gemeinden im Abschnitt E „Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ nicht erfasst (vgl. Punkt 3.2.2.2 Untererfassung).

Berichtsperiode war das Kalenderjahr 2018 sowie ein Referenzmonat in diesem Jahr. Analog zu den Erhebungen ab dem Berichtsjahr 2002 sowie entsprechend der Empfehlung von Eurostat wurde im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2018 der Oktober als Referenzmonat gewählt.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Erhebungseinheiten (statistische Einheiten) im Sinne des § 4 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung sind einerseits Unternehmen mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten in den oben genannten Abschnitten der ÖNACE 2008.

Beobachtungs- und Darstellungseinheiten sind andererseits Beschäftigungsverhältnisse³ von unselbständig Beschäftigten in den statistischen Einheiten. Zu den Beschäftigten zählen all jene Personen, die zum Stichtag 31. Oktober in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen standen und von diesem ein Arbeitsentgelt, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Zahl der Arbeitsstunden und der Vertragsdauer, erhalten haben. Einbezogen sind demnach alle Angestellten, Arbeiter:innen, Lehrlinge, Beamt:innen, Vertragsbedienstete, geringfügig Beschäftigte, Praktikant:innen, Saison- und Aushilfsarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Kurzarbeit sowie Personen, die sich im Urlaub oder Krankenstand befanden, solange das Arbeitsentgelt vom Unternehmen bezahlt wurde. Leiharbeitskräfte, die gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen wurden, sind als Beschäftigte der Leiharbeitsagentur erfasst.

Nicht einbezogen sind generell Selbständige, freie Dienstnehmer:innen und andere ausschließlich auf Honorar- oder Provisionsbasis beschäftigte Personen, mithelfende Familienangehörige, Heimarbeiter:innen auf Stücklohnbasis, freie ehrenamtliche Helfer:innen sowie Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrates eines Unternehmens und Inhaber:innen oder Führungskräfte, die kein Gehalt bezogen.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Gemäß den nationalen Rechtsgrundlagen wird die Verdienststrukturerhebung seit 2002 in Form einer Kombination aus Primär- und Sekundärstatistik durchgeführt. Dies ermöglicht es, im Sinn des Bundesstatistikgesetzes 2000 die Befragung auf jene verpflichtend zu erhebenden Merkmale einzuschränken, die nicht aus administrativen Datenquellen gewonnen werden können.

³ Die Auswertungen beziehen sich auf die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse der Personen. Insgesamt waren 2018 331 Personen mehr als einmal in der Erhebung vertreten, d. h. in unterschiedlichen Unternehmen beschäftigt.

Die **Primärerhebung** erfolgt in Form einer schriftlichen Befragung der Unternehmen und umfasst folgende Merkmale:

- Verdienste: Bruttomonatsverdienste im Berichtsmonat, Verdienste für Mehr- und Überstunden, Zuschläge für Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Arbeitszeit: Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Zahl der bezahlten Arbeitsstunden im Berichtsmonat und Zahl der bezahlten Mehr- und Überstunden
- Arbeitsplatzbezogene Merkmale: Art des Arbeitsvertrages, Beruf, Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen und Urlaubsanspruch
- Unternehmensmerkmale: Eigentumsverhältnisse des Unternehmens und Art des Kollektivvertrages

Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in unterschiedlichen NUTS-2-Regionen wurde darüber hinaus die Postleitzahl der Arbeitsstätte je Beschäftigungsverhältnis erhoben (15,1 % der Unternehmen). Gehörte die Arbeitsstätte zudem einem anderen Wirtschaftsabschnitt als das Unternehmen an, dann war auch die Wirtschaftstätigkeit der Arbeitsstätte gemäß ÖNACE anzugeben (9,8 % der Unternehmen). Der weit- aus überwiegende Teil der Unternehmen (75,1 %) hatte nur eine Arbeitsstätte oder nur Arbeitsstätten der gleichen Region und Wirtschaftstätigkeit (vgl. Punkt 2.1.8 Erhebungsbogen).

Die **sekundärstatistischen Daten** kommen sowohl aus Register- als auch Verwaltungsdaten:

- Unternehmensregister: Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens (ÖNACE), Standort des Unternehmens (NUTS)
- Bildungsstandregister: höchste abgeschlossene Ausbildung der Beschäftigten
- Dachverband der Sozialversicherungsträger: Zahl der unselbständig Beschäftigten im Unternehmen, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, berufliche Stellung und Beschäftigungsdauer im Berichtsjahr (Zahl der Wochen)
- Lohnzetteldaten der Finanzbehörden: Bruttojahresverdienste, jährliche Sonderzahlungen, Bezugszeitraum

Die Verknüpfung der unterschiedlichen Datenquellen erfolgte gemäß den nationalen Rechtsgrundlagen mittels einer vollständig anonymisierten Personen-ID (bereichsspezifisches Personenkennzeichen bPK).

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Meldeeinheiten für die Primärerhebung sind gemäß Punkt 2.1.1 Unternehmen. Auskunftspflichtig gemäß § 10 Verdienststrukturstatistik-Verordnung sind die für diese Meldeeinheiten im Außenverhältnis Zeichnungsberechtigten. Zur Erfüllung der Auskunftspflicht können sich die Auskunftspflichtigen sogenannter Respondent:innen bedienen.

Diese können sein:

- Beschäftigte der Meldeeinheit des auskunftspflichtigen Unternehmens sowie
- externe Dritte als Vertragspartner:innen der Meldeeinheit (Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen oder als zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Personen).

Respondent:innen sind somit Ansprechpersonen der Statistik Austria im Auftrag einer Meldeeinheit (eines auskunftspflichtigen Unternehmens) für eine oder mehrere Erhebungen.

Im Rahmen der Nutzung von Sekundärdaten sind Inhaber:innen von Verwaltungsdaten gemäß § 10 BStatG 2000 idGF. verpflichtet, die für die Erstellung der Verdienststrukturerhebung erforderlichen Daten dem betreffenden Organ der Bundesstatistik zu übermitteln. In § 9 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung sind die Pflichten von Inhaber:innen von Verwaltungs- und Statistikdaten für die Erhebung geregelt.

2.1.5 Erhebungsform

Stichprobenerhebung unter Einbeziehung von sekundärstatistischen Quellen.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Die Verdienststrukturerhebung wird in Österreich als Stichprobenerhebung durchgeführt. Auswahlrahmen für die Stichprobenziehung ist das Statistische Unternehmensregister von Statistik Austria verknüpft mit Daten der Sozialversicherung für die Auswahl der Beschäftigten.

Die Grundgesamtheit für die Ziehung der Stichprobe bildeten rund 2,7 Mio. unselbständig Beschäftigte in 46 155 Unternehmen mit zehn und mehr unselbständig Beschäftigten, die zum Stichtag 31.10.2018 schwerpunktmäßig eine Tätigkeit in den Wirtschaftsbereichen B–N und P–S der ÖNACE 2008 verrichteten (siehe Punkt 2.1.1 Gegenstand der Statistik). Im Rahmen der Stichprobenziehung wurden rund 11 350 Unternehmen und rund 212 000 unselbständig Beschäftigte ausgewählt.

Die Ziehung der Stichprobe erfolgte gemäß Verordnung (EG) 1738/2005 (Anhang II, Punkt 5) in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wurden die Unternehmen mittels einer geschichteten Zufallsstichprobe nach den Merkmalen Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE 2008, Unternehmensstandort auf der Ebene NUTS 1 und Beschäftigtengrößenklasse aus dem Unternehmensregister ausgewählt.⁴

⁴ Um eine bessere Verteilung der Beschäftigten nach Unternehmensgröße zu erreichen, wurde die Auswahl 2006 so abgeändert, dass weniger kleine und mehr große Unternehmen in der Stichprobe vertreten waren. Dies führte zu einem Ausgleich der Belastung der Unternehmen und einer Reduktion des Auswahlsatzes der Unternehmen. 2014 wurden zur besseren Übereinstimmung die Größenklassen leicht an jene von Eurostat angepasst. Die Größenklasse 100–199 Beschäftigte wurde auf 100–249 Beschäftigte geändert; entsprechend wurde die Kategorie 200–499 Beschäftigte durch 250–499 Beschäftigte ersetzt.

Tabelle 3 Anteil der Unternehmen in der Stichprobe nach Wirtschaftstätigkeit (ÖNACE) und Unternehmensgröße in Prozent

ÖNACE 2008	Größe des Unternehmens nach Beschäftigtengrößenklassen							Gesamt
	10–19	20–49	50–99	100–249	250–499	500–999	1 000+	
Gesamt	17,3	22,9	32,6	53,9	70,2	88,4	100,0	24,6
B	84,1	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	.	94,4
C	24,9	26,8	40,5	65,6	75,7	92,9	100,0	36,0
D	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
E	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	.	100,0
F	8,6	17,0	14,0	30,3	90,4	100,0	100,0	13,7
G	14,1	17,7	25,1	45,9	56,0	84,8	100,0	18,6
H	24,5	17,3	43,1	81,6	81,0	100,0	100,0	28,4
I	11,5	17,6	23,0	53,3	100,0	100,0	100,0	15,9
J	19,1	26,2	39,1	59,4	82,8	100,0	100,0	28,1
K	23,2	31,3	44,8	56,3	100,0	100,0	100,0	39,3
L	35,2	61,9	100,0	100,0	100,0	100,0	.	52,7
M	17,9	21,7	31,9	54,4	67,9	100,0	100,0	22,0
N	5,0	9,5	9,5	15,6	36,1	69,2	100,0	10,9
P	35,2	42,4	74,6	100,0	100,0	100,0	100,0	47,3
Q	9,8	21,0	15,8	28,6	37,9	61,7	100,0	19,4
R	47,3	70,3	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	63,1
S	24,6	25,5	60,0	98,4	100,0	100,0	100,0	33,3

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

In einem zweiten Schritt erfolgte die zufällige Auswahl der Beschäftigten innerhalb des Unternehmens. Dazu wurden die Unternehmensdaten und die Sozialversicherungsdaten der Beschäftigten mittels einer Personen-ID (bPK) verknüpft und abhängig von der Größe des Unternehmens die entsprechende Zahl von Beschäftigten pro Unternehmen ausgewählt. Mit Rücksicht auf sehr große Unternehmen wurde zudem die maximale Anzahl der pro Unternehmen ausgewählten Beschäftigten auf 80 Personen limitiert.

Tabelle 4 Auswahl der Beschäftigten in den Unternehmen

Nr.	Größe des Unternehmens nach Beschäftigtengrößenklassen	Jedes x-te Element wird ausgewählt
1	10 bis 19	1
2	20 bis 49	2
3	50 bis 99	5
4	100 und mehr	10

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Die Ziehung der Stichprobe auf Ebene der örtlichen Einheit war nicht möglich. Grund dafür ist, dass auf Basis der zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung zur Verfügung stehenden Datenquellen (Sozialversicherungsdaten) Beschäftigte nur auf Ebene des Unternehmens eindeutig zugeordnet werden können. Seit 2007 wird zwar die Zugehörigkeit zur örtlichen Einheit in den Lohnsteuerdaten erfasst, diese Daten stehen zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung aber noch nicht zur Verfügung.

Eine Zufallsauswahl der Beschäftigten durch Statistik Austria konnte somit nur auf Unternehmensebene durchgeführt werden. Unternehmen mit mehreren örtlichen Einheiten waren gemäß der nationalen Durchführungsverordnung⁵ jedoch angehalten, die im Rahmen der Erhebung ausgewählten Beschäftigten der örtlichen Einheit zuzuordnen (vgl. Punkt 2.1.8 Erhebungsbogen).

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Befragung bei den Unternehmen erfolgte in schriftlicher Form. Die ausgewählten Unternehmen erhielten ein Schreiben, in welchem über den Sinn und Zweck der Erhebung sowie die Meldepflicht informiert wurde. Start der Erhebung war der 13. April 2019. Als Rücksendetermin war der 15. Mai 2019 gesetzlich normiert. Die Unternehmen bekamen mit dem Schreiben auch die Zugangsdaten zum Webfragebogen (eQuest/Web). Nach der Erstanmeldung war das Passwort verpflichtend zu ändern.

Der Papierfragebogen wurde, in Übereinstimmung mit der Vorgangsweise anderer wirtschaftsstatistischer Unternehmenserhebungen, seit 2010 nicht mehr mitgesendet. Dies hat zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der elektronischen Meldungen geführt.

Es wurde aber die Möglichkeit angeboten, eine Papierversion des Fragebogens individuell anzufordern. Dafür stand erstmals auch ein Onlinebestellformular zur Verfügung, mit dem sowohl die Zusendung der Erhebungsunterlagen in Papierform als auch die Zusendung der Zugangsdaten in elektronischer Form angefordert werden konnten.

⁵ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verdienststrukturstatistik im Produzierenden Bereich und in Teilen des Dienstleistungsbereichs (Verdienststrukturstatistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 66/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 99/2011.

Datenübermittlung nach Meldemedien:

- 99 % der Meldungen wurden elektronisch mittels Webfragebogen (eQuest/Web) an Statistik Austria übermittelt.
- 1 % der Meldungen erfolgten mit Papierfragebogen.

Nicht rechtzeitig einlangende Unterlagen mussten bei rund 34 % der Unternehmen mittels Urgenzschreiben und bei 16 % nochmals mittels Mahnschreiben sowie bei 4 % zusätzlich durch Erinnerungsanrufe urgiert werden. Bei 1,6 % der Unternehmen, die trotz Auskunftspflicht der Meldung nicht nachgekommen sind, mussten Anträge auf Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei den zuständigen Behörden gestellt werden.

Tabelle 5 Feldarbeit, Termine, Rücklauf

Aktion	Termine der Feldarbeit	Einsendetermin	Rücklauf
Erstversand (11.352)	13. April 2019	15. Mai 2019	66 %
Urgenzschreiben (3.872)	3. Juni 2019	19. Juni 2019	84 %
Mahnschreiben RSb (1.827)	1. Juli 2019	19. Juli 2019	96 %
Erinnerungsanrufe (432)	5. - 31. August 2019	-	98 %

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

- Der Erhebungsbogen (siehe [Fragebogen](#) und [Erläuterungen](#)) bestand aus einem Deckblatt, einem Unternehmensblatt und Beschäftigtenblättern. Um den Unternehmen die eindeutige Identifikation der im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählten Beschäftigten zu ermöglichen, waren die Initialen des Familiennamens, der Vorname und die Sozialversicherungsnummer angegeben.

Die Unternehmen erhielten demnach einen individuell mit den jeweiligen Identifikationsmerkmalen der Beschäftigten befüllten und an den Unternehmenstyp angepassten Fragebogen.

Die Unternehmen erhielten demnach einen individuell mit den jeweiligen Identifikationsmerkmalen der Beschäftigten befüllten und an den Unternehmenstyp angepassten Fragebogen.

Insgesamt gab es drei Typen von Fragebögen:

- 75,1 % ohne Arbeitsstätten (Typ OA)
- 15,1 % mit Angabe der Postleitzahl der Arbeitsstätte (Typ AP)
- 9,8 % mit Angabe der Postleitzahl und Wirtschaftstätigkeit der Arbeitsstätte (Typ APN)

Die Aufteilung in drei Fragebogentypen dient im Wesentlichen der Entlastung der Unternehmen. Während im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2006 noch alle Unternehmen mit Arbeitsstätten die Zuteilung anhand von Kennzahlen gemäß Arbeitsstättenliste vornehmen mussten, war es ab dem Berichtsjahr 2010 nur noch für einen deutlich kleineren Teil der Unternehmen notwendig, die Zuteilung der

Wirtschaftstätigkeit mittels Liste vorzunehmen. Zur Bestimmung der Wirtschaftstätigkeit der Arbeitsstätte war eine entsprechende Liste im Webfragebogen integriert. Zudem stand für die Erhebung ab dem Berichtsjahr 2014 ein CSV Up- and Download für die Befüllung des Webfragebogens zur Verfügung. Die Fragen für den Belastungsbarometer waren – wie bei der vorangegangenen Erhebung – direkt dem Fragebogen angeschlossen.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Es besteht Auskunftspflicht gemäß § 10 der Verdienststrukturstatistik-Verordnung.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Die Definition der Erhebungs- und Darstellungsmerkmale orientiert sich an den europäischen und nationalen Vorgaben. Darstellungsmerkmale, die nicht direkt erhoben werden können, wurden anhand von Hilfsmerkmalen berechnet (vgl. Punkt 2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden).

Darstellungsmerkmale

Bruttostundenverdienste

Die Bruttostundenverdienste werden auf Basis der im Folgenden beschriebenen Bruttomonatsverdienste und der Zahl der bezahlten Arbeitsstunden im Oktober des Berichtsjahres berechnet.

Bruttomonatsverdienste

Die Bruttomonatsverdienste beziehen sich auf die im Oktober des Berichtsjahres bezahlten Bruttolohn- bzw. -gehaltssummen vor Abzug der Steuern und der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Verdienste für Mehr- und Überstunden sind gemäß Eurostat in den Bruttomonatsverdiensten enthalten. Im Sinn der besseren Vergleichbarkeit werden die Bruttostunden- und Bruttomonatsverdienste auf der nationalen Ebene aber ohne Mehr- und Überstunden dargestellt bzw. extra ausgewiesen.

Die Bruttomonatsverdienste umfassen generell alle regelmäßigen Zahlungen, wie:

- regelmäßig zu zahlende Grundlöhne und -gehälter;
- Zuschläge für Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge und Zulagen, die regelmäßig mit dem Arbeitsentgelt bezahlt werden;
- regelmäßig mit dem Arbeitsentgelt bezahlte Prämien und Provisionen, auch wenn sich der Betrag monatlich ändert;
- Trinkgeldpauschalen oder andere Leistungen Dritter, die vom Unternehmen der Lohnsteuer unterworfen werden;
- Fahrtkostenzuschüsse, die regelmäßig für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bezahlt werden;
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall;

- familienrelevante Leistungen und andere außergesetzliche Leistungen, die aufgrund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen vom Unternehmen geleistet werden;
- Leistungen an die Beschäftigten zur Vermögensbildung (etwa im Rahmen von Ansparplänen).

Im Bauwesen zählen auch folgende Zahlungen zu den Bruttomonatsverdiensten:

- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungen;
- regelmäßige Brutto-Sondererstattungen im Bauwesen;
- Urlaubsentgelt der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für den laufenden Bruttobezug; nicht anzugeben sind: der 50%ige Zuschlag zum laufenden Urlaubsentgelt gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (im Sinne der Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskasse) sowie Urlaubsschädigungen bzw. -abfertigungen für nicht verbrauchten Urlaub.

Nicht in den Bruttomonatsverdiensten enthalten sind allgemein:

- Zahlungen für einen anderen Zeitraum, wie Vorschusszahlungen oder Nachtragsleistungen;
- Sonderzahlungen, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Zahlungen oder nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Provisionen und Gratifikationen;
- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektivvertrags- oder sonstigem Vertragsrecht;
- Urlaubsschädigungen oder Urlaubsabfindungen für nicht verbrauchten Urlaub;
- Sach- und Naturalleistungen, wie Begünstigungen in Form von Essensbons, Firmenwagen, Dienstwohnungen, Bekleidungspauschalen, Werkzeuggeld;
- Aufwandsentschädigungen für Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten etc.

Bruttoverdienste für Mehr- und Überstunden

Die Bruttoverdienste für Mehr- und Überstunden beziehen sich auf die im Oktober des Berichtsjahres geleisteten und bezahlten Mehr- und Überstunden sowie Überstundenpauschalen. Die als Mehr- und Überstunden bezahlten Verdienste beinhalten die Bezahlung für den normalen Stundensatz zuzüglich der bezahlten Zuschläge für Mehr- und Überstunden. Beziehen sich die Mehr- und Überstunden auf einen längeren Durchrechnungszeitraum, dann sind die Angaben für den Oktober bzw. einen durchschnittlichen Monat anzugeben.

Bezüge für Anwesenheitsbereitschaft werden wie Mehrstunden behandelt, auch wenn diese zu einem geringeren Stundensatz vergütet werden; nicht berücksichtigt werden Bezüge für Rufbereitschaft, an denen die Beschäftigten den Aufenthaltsort selbst wählen können.

Zuschläge für Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Zuschläge für Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind alle diesbezüglichen im Oktober des Berichtsjahres bezahlten Zulagen, soweit diese nicht als Überstunden behandelt werden.

Zahl der bezahlten Arbeitsstunden

Die Zahl der Arbeitsstunden umfasst alle normalen Arbeitsstunden sowie bezahlte, aber nicht geleistete Stunden im Fall von Krankheit, Urlaub, Feiertagen und sonstige Ausfallstunden (z. B. für Arztbesuche).

Mehr- und Überstunden sind grundsätzlich in den bezahlten Arbeitsstunden enthalten. Im Sinn der besseren Vergleichbarkeit der Daten werden die bezahlten Arbeitsstunden auf der nationalen Ebene aber ohne Mehr- und Überstunden dargestellt bzw. extra ausgewiesen.

Zahl der bezahlten Mehr- und Überstunden

Die Zahl der Mehr- und Überstunden bezieht sich auf die Anzahl der im Oktober des Berichtsjahres geleisteten und bezahlten Stunden, die über die gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit bzw. vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehen. Wurde eine Überstundenpauschale bezahlt, sind die der Pauschale entsprechenden Stunden enthalten.

Mehr- und Überstunden, die durch Freizeit abgegolten wurden, werden nicht berücksichtigt. Zeiten der Anwesenheitsbereitschaft werden wie Mehrstunden behandelt; Zeiten der Rufbereitschaft sind hingegen nicht berücksichtigt.

Beziehen sich die Mehr- und Überstunden auf einen längeren Durchrechnungszeitraum, dann sind die Angaben für den Oktober bzw. einen durchschnittlichen Monat anzugeben.

Bruttojahresverdienste

Die Bruttojahresverdienste setzen sich aus den Jahresverdiensten gemäß § 25 EStG einschließlich nicht regelmäßig gezahlter Sondervergütungen, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgelder sowie gelegentliche Provisionen zusammen. Enthalten sind auch Abfertigungen und sonstige Abfindungen, die am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt werden.

Jährliche Sonderzahlungen

Die jährlichen Sonderzahlungen umfassen die Verdienste gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, zuzüglich der mit festen Sätzen versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 sowie die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 2, 6 und 10 EStG. Enthalten sind somit Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Provisionen, etc.

Jährlicher Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch umfasst die Urlaubswochen pro Jahr (ohne Resturlaub), unabhängig davon, ob der Urlaub genommen wurden oder nicht. War eine Person nicht das ganze Jahr beschäftigt, ist der Anspruch nicht aliquot, sondern für das ganze Jahr angegeben. Zusätzliche gesetzliche Urlaubsansprüche (z. B. aufgrund langer Dienstzeiten) oder kollektivvertragliche Urlaubsansprüche (z. B. durch Invalidität oder besondere Gefahren) sind ebenso berücksichtigt.

Zu Vergleichszwecken umfasst eine Urlaubswoche laut Eurostat fünf Tage (Samstage und Sonntage sind nicht einbezogen). Beträgt der normale Jahresurlaubsanspruch einer vollzeitbeschäftigten Person beispielsweise fünf Wochen, entspricht dies 25 Tagen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung von 60 % der normalen Arbeitszeit, sind laut Eurostat statt einem Urlaubsanspruch von 25 Tagen nur 15 Urlaubstage anzugeben. Diese Berechnung erfolgt auf Basis des Merkmals „Anteil an der normalen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten“.

Merkmale der Unternehmen

Wirtschaftstätigkeit

Die Art der Wirtschaftstätigkeit wird gemäß der im Berichtsjahr 2018 geltenden Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008 – ausgewiesen. Die Zuordnung zur Wirtschaftssystematik entspricht dabei der schwerpunktmäßig ausgeübten Haupttätigkeit des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte. Gliedert werden die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2018 auf Ebene der Abschnitte, auf Ebene der Zusammenfassung A38 (vormals Unterabschnitte) sowie auf Ebene der Abteilungen.

Unternehmensgröße

Die Größe des Unternehmens bemisst sich an der Zahl der Beschäftigten laut Meldung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, die am 31. Oktober des Berichtsjahres im Unternehmen tätig waren und wird nach Beschäftigtengrößenklassen ausgewiesen.

Region

Die Region bezieht sich auf die geographische Lage, in der sich das Unternehmen befindet bzw. bei Unternehmen mit mehreren Arbeitsstätten auf die territoriale Zuordnung der Arbeitsstätte. Die regionale Differenzierung der Ergebnisse erfolgt anhand der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik auf der Ebene NUTS 1 (Ost-, Süd- und Westösterreich) bzw. NUTS 2 (Bundesländer).

Eigentumsverhältnisse

Unter Eigentumsverhältnissen versteht man die Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle im Sinn der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission.⁶ Unterschieden wird dabei, ob sich ein Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher oder privater Hand befindet.

Im Sinne dieser Richtlinie ist ein öffentliches Unternehmen jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand (der Staat sowie andere Gebietskörperschaften) aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

⁶ Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, ABl. L 195 vom 29.07.1980 S. 35.

Art des Kollektivvertrages

Die Art des Kollektivvertrages gibt an, welcher Kollektivvertrag für den größten Teil der Beschäftigten im Unternehmen gilt.

- Ein Rahmenkollektivvertrag gilt zumeist für Wirtschaftszweige, die aus mehreren Branchen bestehen, die einander ähnlich sind. In solchen Kollektivverträgen wird ein Grundstandard vereinbart, der für alle Branchen in ganz Österreich gleich ist.
- Ein Branchenkollektivvertrag regelt die Arbeitsbeziehungen innerhalb einer bestimmten Branche.
- Ein Landeskollektivvertrag wird für einzelne Branchen in ein oder mehreren Bundesländern, nicht aber für ganz Österreich abgeschlossen.
- Eine Betriebsvereinbarung wird schriftlich zwischen dem:der Arbeitgeber:in und dem Betriebsrat abgeschlossen und beinhaltet Verbesserungen gegenüber dem Gesetz und dem Kollektivvertrag. Ein Firmenkollektivvertrag wird hingegen zwischen dem:der Arbeitgeber:in und der zuständigen Fachgewerkschaft abgeschlossen, wenn für diesen Bereich noch kein Kollektivvertrag besteht. Für beide Verträge gilt, dass sie nur für ein bestimmtes Unternehmen abgeschlossen werden.
- Sonstige Kollektivverträge können Zusätze zu einem bestehenden Rahmen- oder Branchenkollektivvertrag sein, durch die Details für bestimmte Branchen oder Teile von Branchen zwischen den Sozialpartnern geregelt werden, die nur für diesen Bereich wichtig sind.

Merkmale der Beschäftigten

Geschlecht

Das Geschlecht bezieht sich auf die Trennung von Frauen und Männern gemäß Meldung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Art des Arbeitsvertrags

Für die Angabe der Art des Arbeitsvertrages ist der Stand per Oktober des Berichtsjahres ausschlaggebend:

- Ein Arbeitsvertrag gilt dabei als unbefristet, wenn kein bestimmter Termin oder keine bestimmte Frist vorgesehen ist, zu dem das Arbeitsverhältnis endet.
- Befristet ist ein Arbeitsvertrag dann, wenn ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.
- Ein Lehrvertrag ist ein besonderer befristeter Vertrag zwischen, der den Anforderungen des Berufsausbildungsgesetzes entspricht und bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragen ist.

Voll- oder Teilzeitbeschäftigte

Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten erfolgt entlang der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Arbeitszeit:

- Vollzeitbeschäftigte sind Personen, deren Arbeitszeit der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit entspricht.
- Teilzeitbeschäftigte sind Personen, deren vertraglich vereinbarte Arbeitszeit unterhalb der gemäß Arbeitszeitgesetz oder Kollektivvertrag geregelten Normalarbeitszeit liegt.

Anteil an der normalen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt dieser Anteil 100 %. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit als prozentualer Anteil im Verhältnis zur gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit anzugeben. Beträgt beispielsweise die gesetzliche Arbeitszeit 40 Stunden und die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit 20 Wochenstunden, dann entspricht dies einem Anteil von 50 %.

Stellung im Beruf

Anhand der Sozialversicherungsdaten werden folgende Personengruppen unterschieden:

- Arbeiter:innen sind Personen, die Lohn empfangen und die der Versicherungspflicht als Arbeiter:innen gemäß ASVG unterliegen.
- Angestellte sind Personen, die Gehalt empfangen und die der Versicherungspflicht als Angestellte gemäß ASVG unterliegen. Beamti:nnen und Vertragsbedienstete werden aufgrund der geringen Fallzahl gemeinsam mit den Angestellten ausgewiesen.
- Geringfügig Beschäftigte sind Personen, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2018: monatlich 438,05 €) nicht übersteigt und die nach § 5 Abs.1 ASVG grundsätzlich einer Teilversicherung unterliegen.
- Lehrlinge sind Personen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

Form des Beschäftigungsverhältnisses

Die Definition von atypischer Beschäftigung folgt über die Abgrenzung gegenüber dem Normalarbeitsverhältnis als unbefristete Vollzeitanzstellung, die nicht Leiharbeit ist.

Zu den atypischen Beschäftigungsformen zählen:

- Teilzeitbeschäftigung: Darunter fallen Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- Befristete Beschäftigung: Dazu zählen Beschäftigte mit einer im Vorhinein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkten Beschäftigung.
- Geringfügige Beschäftigung: Eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Geringfügigkeitsgrenze (2018: monatlich 438,05 €) nicht überschritten wird.
- Leih- und Zeitarbeit: Das sind alle Beschäftigungsverhältnisse in der Kategorie Arbeitskräfteüberlassung (ÖNACE-2008-Gruppen N 78.2 und N 78.3 – Überlassung von Arbeitskräften).

Zur Abgrenzung wurden überschneidungsfreie Gruppen gebildet. Befristete Beschäftigung wurde dabei unabhängig von der Arbeitszeit – also sowohl bei Voll- als auch Teilzeitbeschäftigung – als solche gezählt. Geringfügige Beschäftigung wurde auf Basis der Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als eigene Beschäftigungsform definiert, auch wenn diese befristet war. Leih- und Zeitarbeitskräfte wurden generell ohne Beachtung weiterer Merkmale der entsprechenden Gruppe zugeteilt, sodass Teilzeitbeschäftigung letztlich nur die Kategorie ausschließlich Teilzeit umfasst.

Berufsgruppen

Der Beruf entspricht der Internationalen Standardklassifikation der Berufe ÖISCO-08 auf ein- und zweistelliger Ebene. Lehrlinge wurden dem Beruf zugeordnet, für den die Lehrausbildung absolviert wird.

Höchste abgeschlossene Bildung

Die höchste abgeschlossene Bildung beschreibt das Niveau der erworbenen allgemeinen, beruflichen oder höheren Bildung der Beschäftigten und wird von Eurostat gemäß der Internationalen Standardklassifikation für Bildung (ISCED 2011) ausgewiesen.

Auf nationaler Ebene erfolgt die Darstellung in folgenden Kategorien:

- Höchstens Pflichtschulabschluss
- Lehrabschluss
- Berufsbildende mittlere Schulen
- Allgemeinbildende höhere Schulen
- Berufsbildende höhere Schulen
- Meisterausbildung, Kollegs, Akademien
- Universitäten und Fachhochschulen

Altersgruppen

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Berichtsjahr ermittelt und in Altersgruppen ausgewiesen.

Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen misst die Beschäftigungsdauer seit dem Eintritt in das Unternehmen in vollen Jahren. Für Beschäftigte, die vorübergehend saisonbedingt nicht im Unternehmen beschäftigt waren und eine Wiedereinstellungszusage hatten, gilt das Eintrittsdatum vor der saisonbedingten Unterbrechung. Unterbrechungen der Beschäftigung von über einem Jahr (z. B. Karenzzeiten) zählten nicht zur Unternehmenszugehörigkeit.

Staatsangehörigkeit

Das Merkmal Staatsangehörigkeit ist nach EU-Recht nicht verpflichtend und wurde in Österreich 2010 erstmals auf Basis von Verwaltungsdaten in die Erhebung einbezogen. Es wird untergliedert nach den Ausprägungen Staatsangehörigkeit Österreich und Nicht-Österreich bzw. gemäß EU zusätzlich nach Wohnsitz Österreich und Nicht-Österreich.

Statistische Begriffe

Mittelwerte

Die in den Tabellen angegebenen Mittelwerte zu den Verdiensten beziehen sich auf das arithmetische Mittel sowie den Median.

Unter dem arithmetischen Mittel versteht man die Summe der Verdienste geteilt durch die Zahl der Beschäftigten, die diese Verdienste beziehen. Das arithmetische Mittel bezeichnet somit den Durchschnitt aller Werte und wird deshalb auch als Standardmittelwert bezeichnet. Der Median ist dagegen jener Wert, unter bzw. über dem die Verdienste von jeweils der Hälfte der Beschäftigten liegen. Der Median,

oder auch Zentralwert, bezeichnet somit den Grenzwert zwischen der oberen und der unteren Verdiensthälfte.

Im Gegensatz zum arithmetischen Mittel wird der Median von extrem großen (kleinen) Werten weniger beeinflusst. Der Median ist dadurch robuster gegenüber sogenannten Ausreißern. Darüber hinaus lässt der Median bei schiefen Verteilungen, wie sie für Verdienste typisch sind, eine bessere und sinnvollere Interpretation der Daten zu. Die Ausführungen zu den nationalen Daten sowie die entsprechenden Tabellen und Grafiken nehmen daher in der Regel Bezug auf den Median.

Eine Ausnahme bilden die Verdienste und die bezahlte Arbeitszeit für Mehr- und Überstunden. Das arithmetische Mittel wird in diesen Fällen gegenüber dem Median bevorzugt, da insgesamt weniger als die Hälfte der Beschäftigten Mehr- und Überstunden leisten, sodass der Medianwert bei null liegt. Eine Darstellung des Medians wäre folglich nur eingeschränkt für Beschäftigte mit Mehr- und Überstunden möglich, während anhand des arithmetischen Mittels Aussagen sowohl für die Summe der Beschäftigten als auch für Beschäftigte mit Mehr- und Überstunden möglich sind.

Verteilungsmaße

Zur Beschreibung der Verteilung der Verdienste wurden die Verdienste im Tabellenteil zudem nach Quartilen dargestellt. Das 25 %-Quantil (1. Quartil) gibt denjenigen Wert an, unter dem die Verdienste von einem Viertel der Beschäftigten liegen. Das 75 %-Quantil (3. Quartil) gibt jenen Wert an, unter dem die Verdienste von drei Viertel der Beschäftigten liegen. Der Abstand zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil wird als Interquartilabstand bezeichnet und gilt als Parameter für die Streuung der Verdienste.

Im Textteil werden die Verdienste auch in Dezilen ausgewiesen. Dezile zerlegen die der Größe nach geordneten Verdienste in zehn gleich große Teile. Das 10 %-Dezil (1. Dezil) gibt an, unter welchem Wert 10 % der Verdienste liegen. Das 2. Dezil gibt an, unter welchem Wert 20 % der Verdienste liegen, usw. Der Abstand zwischen dem 10 %-Dezil und dem 90 %-Dezil ist der Interdezilbereich. Das 50 %-Dezil oder 50 %-Quantil (2. Quartil), auch als Median bezeichnet, ist jener Wert, der die Verdienste genau in der Hälfte teilt.

Indikatoren

Gender Pay Gap

Der von Eurostat publizierte EU-Indikator für geschlechtsspezifische Lohnunterschiede (Gender Pay Gap) bezieht sich auf die Bruttostundenverdienste gemessen am arithmetischen Mittel. Gemäß EU-Definition bezeichnet der Gender Pay Gap die Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der männlichen und der weiblichen Beschäftigten in Prozent der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der männlichen Beschäftigten. Der Schlüsselindikator wurde als „unbereinigt“ (ohne Anpassungen) definiert, d. h. er berücksichtigt keine Unterschiede im Hinblick auf die Beschäftigungsstruktur, sondern stellt ein Gesamtbild der geschlechtsspezifischen Lohnungleichheiten am Arbeitsmarkt dar. Durch die Verwendung der Bruttostundenverdienste werden jedoch Unterschiede in der Arbeitszeit berücksichtigt.

Bei der Berechnung des bereinigten Lohnunterschieds werden dagegen strukturelle Unterschiede herausgerechnet. Dies ermöglicht es, Aussagen über Frauen und Männer mit einer vergleichbaren Merkmalsausstattung zu treffen. Am häufigsten wird dazu ein Verfahren basierend auf der Oaxaca-Blinder-Dekomposition⁷ verwendet. Bei dieser Methode (Oaxaca-Blinder-Dekomposition) wird das Lohndifferenzial in einen erklärten und einen unerklärten Anteil zerlegt. Der erklärte Anteil an der gesamten Lohndifferenz kann für einzelne Merkmale weiter ausdifferenziert werden, sodass auch der Einfluss der einzelnen Faktoren auf die Gesamthöhe des Verdienstunterschieds ermittelt werden kann. Die Dekomposition liefert damit wichtige Anhaltspunkte für ursächliche Zusammenhänge und die Bedeutung der einzelnen Faktoren in Bezug auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle.

Bei der Interpretation ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bereinigung um beobachtbare Faktoren letztlich eine rein rechnerische ist, da geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt bewusst herausgerechnet werden. Real bleiben die Unterschiede und damit auch das Lohngefälle bestehen. Es ist daher sinnvoll, sowohl das unbereinigte als auch das bereinigte Lohndifferenzial zu betrachten, da der bereinigte Indikator die tatsächlichen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Gänze widerspiegelt (vgl. [Geisberger/Glaser, 2021](#)).

Niedriglohnbeschäftigung

Als Niedriglohnbeschäftigte gelten gemäß EU-Definition alle, die weniger als zwei Drittel des nationalen Medianlohns verdienen. Statistik Austria berechnet die Niedriglohnschwelle auf nationaler Ebene auf Basis der Bruttostundenverdienste (ohne Mehr- und Überstunden). 2018 lag der mittlere Stundenlohn bei 15,09 €. Die Niedriglohngrenze betrug somit 10,06 €. Bezogen auf eine 40-Stunden-Woche entspricht dies einem Bruttomonatsverdienst von rund 1 740 € (14-mal im Jahr).

Im Unterschied zur nationalen Berechnung sind in den Berechnungen von Eurostat Verdienste für Mehr- und Überstunden in den Bruttostundenverdiensten enthalten. Die Niedriglohngrenze gemäß EU-Berechnung ist daher ein wenig höher und lag für Österreich im Berichtsjahr 2018 bei 10,18 €. Lehrlinge sind generell von der Berechnung ausgenommen (vgl. [Geisberger, 2021](#)).

⁷ Siehe Blinder 1973 und Oaxaca 1973.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

- [ÖNACE 2008⁸](#) – Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten 2008
- [NUTS⁹](#) – Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik
- [ÖISCO-08¹⁰](#) – Internationale Standardklassifikation der Berufe
- [ISCED 2011](#) – Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen

2.1.12 Regionale Gliederung

- NUTS-1-Regionen (Ost-, Süd, Westösterreich)
- NUTS-2-Regionen (Bundesländer)

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Das Einlangen der Meldungen wurde zunächst einer Datenbank registriert. Während dies für die mittels Webfragebogen (eQuest/Web) eingelangten Meldungen automatisch erfolgte, war für die Papiermeldungen ein manueller Eintrag notwendig. Die Registrierung ist für die Erfassung des Meldeverhaltens, der Ermittlung der Responserate und die Listung von fehlenden Meldungen zwecks Durchführung von Mahnverfahren und Vollständigkeitskontrollen erforderlich.

Entsprechend der Form der Datenübermittlung wurden anschließend

- die Papierfragebögen manuell erfasst bzw.
- die Webfragebögen elektronisch erfasst

und in der Folge zur Weiterbearbeitung in ein entsprechendes Statistikprogramm importiert.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 31.12.2006).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), (ABl. L 154 vom 21.6.2003) idgF.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005, (EG) Nr. 698/2006 und (EG) Nr. 377/2008 in Bezug auf die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO) (ABl. L 283 vom 30.10.2009).

2.2.2 Signierung (Codierung)

Eine Signierung (Codierung) im statistisch-technischen Sinn ist aufgrund der Gestaltung der Erhebungsbögen bzw. der elektronischen Meldemedien grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Webfragebogen ist seit 2010 eine Suchfunktion zur leichteren Eingabe der Berufe eingebaut. Konnte dem eingegebenen Text kein Beruf aus dem hinterlegten Alphabetikum zugeordnet werden, war eine nachträgliche Codierung gemäß ÖISCO-08 durch die Fachgruppe erforderlich.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die einlangenden Daten wurden in einer mehrstufigen Datenaufarbeitung umfangreichen Plausibilitätsprüfungen (Erstprüfung, Mikroplaus, Makroplaus) unterzogen. Mit Hilfe spezieller Programme wurden die Mikrodaten elektronischen Plausibilitätsprüfungen anhand der von Eurostat in den „Implementing Arrangements“ vorgegebenen (vgl. Punkt 3.2.3 Plausibility checks) sowie zusätzlich entwickelten Algorithmen unterzogen.

Webfragebogen

In den Webfragebogen wurden bereits vorab Plausibilitätsprüfungen integriert. Mittels Warnungen wurden der:die Respondent:innen auf potenziell unplausible Daten hingewiesen und hatten damit die Möglichkeit, allfällige Eingabefehler selbst zu korrigieren.

Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung wurden die Fragebögen auf Vollständigkeit der Angaben überprüft. Bei fehlenden Angaben zu mehreren Personen wurde das Unternehmen umgehend kontaktiert und der Fragebogen als unvollständige Meldung gekennzeichnet.

Überprüfung der Mikrodaten

Nach der Erstprüfung erfolgte eine Detailprüfung der Befragungsdaten, wobei jedes einzelne Merkmal eines Fragebogens elektronisch auf Plausibilität hin überprüft und korrigiert wurde. Die Überprüfung bezog sich auf

- logische Abhängigkeiten zwischen Merkmalen (z. B. Übereinstimmung der Angaben zur Wochenarbeitszeit und den bezahlten Arbeitsstunden im Berichtsmonat).
- die Einhaltung bestimmter Schwellenwerte (z. B. Obergrenze von 215 Arbeitsstunden im Monat ohne Mehr- und Überstunden).
- die Relation der Angaben zueinander (z. B. Stundenverdienst für Überstunden kann nicht kleiner sein als Grundstundenlohn).

Die häufigsten Fehlermeldungen betrafen Angaben zur Arbeitszeit sowie nicht elektronisch zuordenbare Berufsbezeichnungen (siehe Punkt 2.2.2. Signierung).

In einem zweiten Schritt wurden die Befragungsdaten mit den Sekundärdaten verknüpft und weiteren Plausibilitätsprüfungen sowie Korrekturen unterzogen. Die Plausibilitätsprüfungen der verknüpften Daten umfassten einerseits die nochmalige Überprüfung der (korrigierten) Befragungsdaten sowie andererseits das Zusammenspiel von Befragungs-, Register- und Verwaltungsdaten (z. B. Alter und Eintrittsdatum, Lehrling nach Angabe des Unternehmens bzw. des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, Monats- und Jahresverdienste).

Überprüfung der Makrodaten

Nach der Hochrechnung wurden die Aggregate nochmals auf Plausibilität geprüft (Makroplausibilität). Mittelwerte und Verteilungsmaße wurden anhand von Kontrolltabellen mit den Ergebnissen der letzten Erhebung sowie zentralen Kennzahlen aus anderen Erhebungen verglichen (z. B. Entwicklung der Zahl der Beschäftigten nach Branchen in der Leistungs- und Strukturstatistik oder der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung; Voll- und Teilzeitbeschäftigung laut Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung; Einkommen aus dem Allgemeinen Einkommensbericht; siehe auch Punkt 3.5 Kohärenz).

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Fehlende Merkmale aus der Befragung wurden durch Rückrufe bei den Unternehmen ergänzt. Nach Möglichkeit wurden einzelne Merkmale auch anhand logischer Abhängigkeiten imputiert. Fehlende Angaben zur Dauer der Unternehmenszugehörigkeit wurden anhand der Angaben über den Eintritt und den Austritt aus dem Unternehmen aus den Sozialversicherungsdaten imputiert. Angaben zur Art des Arbeitsvertrages wurden ebenfalls mit Hilfe der Daten der Sozialversicherung (z.B. Lehrling) ergänzt. Bei den Urlaubstagen wurde der gesetzliche Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der Unternehmenszugehörigkeit berechnet.

Tabelle 6 Item-Imputation: Befragungsdaten

Merkmal	Gesamt	Imputierte Werte	Item-Imputationsquote in %
Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen	207 812	121	0,1
Art des Arbeitsvertrages	207 812	236	0,1
Jährliche Urlaubstage	207 812	1 367	0,7

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Fehlende Werte in den administrativen Datenquellen wurden mit Hilfe statistischer Verfahren auf Basis der Befragungsdaten imputiert.

Die Imputation der Bruttojahresverdienste und jährlichen Sonderzahlungen erfolgte mittels regressionsanalytischer Verfahren. Grundlage der Berechnung bildeten die Angaben zu den Bruttomonatsverdiensten aus der Befragung. Aufgrund der hohen Korrelation zwischen den Bruttomonatsverdiensten und den mit Hilfe von Informationen über den Eintritt in und dem Austritt aus dem Unternehmen hochgerechneten Bruttojahresverdiensten (Pearsons $r=0,9779$, $p<0,001$) konnte die Imputation mittels einer linearen

Regression vorgenommen werden. Die jährlichen Prämien wiesen mit den Bruttojahresverdiensten ebenfalls einen hohen linearen Zusammenhang ($r=0,9416$) auf, sodass auch hier die Imputation fehlender Werte mittels einer linearen Regression vorgenommen wurde.

Tabelle 7 Item-Imputation: Administrativdaten

Merkmal	Gesamt	Imputierte Werte	Item-Imputationsquote in %
Bruttojahresverdienste	207 812	8 566	4,1
Jährliche Sonderzahlungen	207 812	8 566	4,1
Höchste abgeschlossene Bildung	207 812	19 983	9,6

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Fehlende Angaben zur höchsten abgeschlossenen Bildung wurden mittels multinomialer Regression unter Einsatz der Variablen Geschlecht, Bruttostundenverdienst, Altersklassen, Beruf sowie Staatsangehörigkeit (Österreich, EU-15, Andere) imputiert.

Die Angaben zur Ausbildung fehlten bei insgesamt 9,6 % der Beschäftigten. Nach Staatsangehörigkeit betraf dies 0,7 % der Beschäftigten mit österreichischer Staatsangehörigkeit und 44,4 % der Beschäftigten mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Bildungsstandregister laufende Meldung nur von nationalen Bildungseinrichtungen erhält. Meldungen zu aktuellen Bildungsabschlüssen von Beschäftigten aus anderen Staaten können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausbildung im Inland erfolgte, die Ausbildung nostrifiziert wurde, wenn Informationen vom Arbeitsmarktservice Österreich vorliegen oder ein akademischer Titel im Zentralen Melderegister (ZMR) eingetragen wurde. Die Aussagekraft des Merkmals „höchste abgeschlossene Bildung“ ist daher für Beschäftigte mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft erheblich eingeschränkt, während die Qualität für Beschäftigte mit einer österreichischen Staatsangehörigkeit hoch ist.

Tabelle 8 Item-Imputation: Höchste abgeschlossene Bildung nach Staatsangehörigkeit

Merkmal	Gesamt	Staatsangehörigkeit Österreich	Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich
Höchste abgeschlossene Bildung	207 812	165 621	42 191
Gültiger Wert	187 829	164 387	23 442
Imputierter Wert	19 983	1 234	18 749
Item-Imputationsquote in %	9,6	0,7	44,4

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Die Hochrechnung der Daten erfolgte in zwei Phasen. Die erste Phase diente dazu, das Stichprobendesign mittels eines Basisgewichts abzubilden. Dieser Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren für Unternehmen und jenem für die Beschäftigten in jedem gezogenen Unternehmen.

Unternehmensgewicht

Die Unternehmen wurden nach Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE 2008, Unternehmensstandort auf der Ebene NUTS 1 und Beschäftigtengrößenklasse geschichtet. Der Faktor für Unternehmen wurde gebildet, indem je Schicht der Umfang der Grundgesamtheit (Zahl der Unternehmen in der Grundgesamtheit) durch den Nettostichprobenumfang (Zahl der an der Erhebung teilnehmenden Unternehmen in der Stichprobe) dividiert wurde.

$$Gew_U = \frac{N_h}{n_h}$$

N_h = Anzahl der Unternehmen in der Schicht h (Verkreuzung aus ÖNACE-Zweisteller, NUTS 1 und Größenklasse)

n_h = Anzahl der Unternehmen in der Stichprobe in der Schicht h

Beschäftigtengewicht

Der Faktor für Beschäftigte innerhalb der gezogenen Unternehmen wurde ermittelt, indem die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens durch die Anzahl der Beschäftigten, für die das Unternehmen Angaben leistete und die in den endgültigen Datenbestand eingingen, dividiert wurde. Das Produkt der Faktoren ergab das Basisgewicht und spiegelt das zweistufige Stichprobendesign wider.

$$Gew_B = Gew_U \frac{B_N}{B_n}$$

Gew_U = Unternehmensgewicht

B_N = Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen U

B_n = Anzahl der Beschäftigten in der Nettostichprobe

In der zweiten Phase wurden die Basisgewichte in einem iterativ proportionalen Verfahren so abgeändert, dass die aus der Erhebung hochgerechneten Verteilungen der Beschäftigten sowohl in der Untergliederung nach den ÖNACE-Zweistellern und den NUTS-1-Regionen (beides auf Ebene der Arbeitsstätten) als auch in der Untergliederung nach Branchen des Unternehmens und dem Geschlecht mit den aus dem Unternehmensregister bekannten Zahlen übereinstimmten.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Für die Erstellung des endgültigen Datenkörpers anhand der Vorgaben von Eurostat wurden jene Merkmale, die nicht direkt erhoben wurden, anhand von Hilfsmerkmalen berechnet.

- Das Merkmal Alter wurde auf Basis der Sozialversicherungsnummer als Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Berichtsjahr errechnet.
- Die Berechnung der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen erfolgte anhand des Eintrittsdatums in das Unternehmen sowie den Angaben zu Unterbrechungen der Beschäftigung. Die Gesamtdauer entspricht dabei dem Zeitraum zwischen dem Eintritt in das Unternehmen und dem Ende des Referenzmonats (31. Oktober 2018) in vollendeten Dienstjahren. Unterbrechungen von über einem Jahr (z. B. Karenz) wurden abgezogen.
- Die Bestimmung des Merkmals Voll- oder Teilzeit erfolgte anhand der Angaben zur gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Arbeitszeit und der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Diese Merkmale waren auch Basis für die Berechnung des Beschäftigungsausmaß als prozentueller Anteil an der Normalarbeitszeit (Vollzeit = 100).
- Bei Berechnung des Urlaubsanspruchs von Teilzeitbeschäftigten wird gemäß den Vorgaben von Eurostat das Beschäftigungsausmaß berücksichtigt. Bei einem Beschäftigungsausmaß von beispielsweise 60 % der Normalarbeitszeit entspricht ein jährlicher Urlaubsanspruch von fünf Wochen damit nur noch drei Urlaubswochen. Eine Aliquotierung im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung im Berichtsjahr wurde nicht vorgenommen, sodass die Zahl der jährlichen Urlaubstage immer dem gesamten Urlaubsanspruch für ein Jahr entspricht.
- Bruttomonatsverdienste, die sich nicht auf einen vollen Monat beziehen, wurden anhand von Informationen zum Unternehmenseintritt bzw. -austritt auf einen ganzen Monat umgerechnet.
- Die Umrechnung von Jahresverdiensten, die aufgrund von unterjähriger Beschäftigung nicht einem vollen Jahr entsprachen, erfolgte anhand der Zahl der Wochen, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht (vgl. Punkt 3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen).
- Zur Form des Beschäftigungsverhältnisses vgl. Punkt 2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Die fortlaufende Verbesserung der Erhebungsinstrumente, insbesondere die benutzer:innenfreundliche Gestaltung der Fragebögen und der elektronischen Prüfprogramme sind wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Zudem stand den Unternehmen für Auskünfte eine Hotline zur Verfügung. Zur Betreuung der Respondent:innen wurde eine speziell geschulte Fachgruppe eingerichtet. Ein wichtiger Aspekt für die Qualitätssicherung war die Schulung der Mitarbeiter:innen im Hinblick auf kommunikative und fachliche Kompetenz, sodass eine bestmögliche Betreuung der Respondent:innen gewährleistet werden konnte. Zur Dokumentation der Feldarbeit wurde zudem eine Datenbank verwendet, in der die Korrespondenz, telefonische Kontakte sowie Fristen etc. verzeichnet wurden.

Als rücklauffördernde Maßnahmen wurden neben den schriftlichen Urgezen auch Erinnerungsanrufe durchgeführt. Diese Kombination an Maßnahmen ermöglichte es, bei hoher Qualität der Daten den Rücklauf zu beschleunigen und die Feldphase möglichst kurz zu halten (vgl. Punkt 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

-

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

- Liefertermin für die Daten an Eurostat: t + 18 Monate.
Die geprüften und hochgerechneten Daten sind innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres an Eurostat zu übermitteln (30. Juni 2020). Infolge des ersten Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 kam es zu einer Verzögerung der Datenlieferung von rund drei Wochen (Datenübermittlung: 23. Juli 2020).
- Liefertermin für den Qualitätsbericht an Eurostat: t + 24 Monate.
Die Lieferung des Qualitätsberichts an Eurostat mit Ende 2020 konnte fristgerecht erfolgen.

2.3.3 Revisionen

-

2.3.4 Publikationsmedien

Die Präsentation der ersten Ergebnisse erfolgte im Rahmen einer Pressemitteilung am 15. September 2020. Gleichzeitig wurden die Hauptergebnisse auf der [Website von Statistik Austria](#) veröffentlicht. Die Ergebnisse im europäischen Vergleich sind in der [Eurostat-Datenbank](#) unter Bevölkerung und soziale Bedingungen, Arbeitsmarkt, Verdienste, Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung 2018 bzw. Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung – Hauptindikatoren abrufbar. Ein Beitrag von Eurostat in [Statistics Explained](#) ist ebenfalls verfügbar.

Weitere Publikationen:

- Statistische Nachrichten: „Verdienststrukturerhebung 2018 – Entwicklung und Verteilung der Löhne und Gehälter“ (Statistik Austria) 11/2020 ([Link](#))
- Publikation: „Verdienststrukturerhebung 2018 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“ (mit detaillierten Ergebnissen und ausführlichen Tabellen) ([Link](#))
- Statistische Nachrichten: „Gender Pay Gap – Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied“ (Statistik Austria) 6/2021 ([Link](#))

- Statistische Nachrichten: „Entwicklung und Struktur des Niedriglohnbereichs in Österreich und in der EU“ (Statistik Austria) 9/2021 ([Link](#))
- STATcube: Soziales, Personen-Einkommen, Verdienststrukturerhebung 2018 ([Link](#))
- Statistisches Jahrbuch Österreichs: Kapitel 09 Einkommen; Verdienste, Tabellen 9.10, 9.11, 9.12 und 9.13 sowie Kapitel 44, Tabelle 44.05 und Grafik 44.01. ([Link](#))

Falls die Darstellungen der Ergebnisse in den beschriebenen kommerziellen Publikationsmedien nicht ausreichen, können auch individuelle, kostenpflichtige Sonderauswertungen bestellt werden.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Informationen, die der Statistik Austria aufgrund einzelner Meldungen zur Kenntnis gelangen, sind gemäß dem Statistikgeheimnis (§ 17 Bundesstatistikgesetz 2000) streng vertraulich zu behandeln und finden ausschließlich für Zwecke der „amtlichen Statistik“ Verwendung. Dies bedeutet, dass eine personenbezogene Identifizierung von Meldeeinheiten nur den betreffenden Mitarbeiter:innen zu folgenden Zwecken ermöglicht wird:

- Überprüfung der Erfüllung der Auskunftspflicht
- Berichtigung bzw. Vervollständigung der Auskünfte

Nach Abschluss der Befragung wird der Unternehmens- und Personenbezug verschlüsselt, die Initialen des Familiennamens und der Vorname sowie die Sozialversicherungsnummer werden gelöscht. Die Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen erfolgt mittels eines anonymisierten Schlüssels (bPK) (siehe auch [Datenschutzinformation](#) für die Verdienststrukturerhebung).

Eine Verletzung des Statistikgeheimnisses durch ein Organ der Bundesstatistik wird gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 als Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB strafrechtlich verfolgt.

Gemäß § 19 Bundesstatistikgesetz 2000 sind Statistiken darüber hinaus grundsätzlich in solcher Weise zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung von Rückschlüssen auf Angaben bestimmter oder bestimmbarer Betroffener werden in den Ergebnistabellen Angaben von weniger als drei Meldeeinheiten unterdrückt. Aus statistischen Gründen werden zudem Werte, denen Angaben zu weniger als 50 Personen in der Stichprobe zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Werte mit einer Zellenbesetzung von weniger als 100 Personen in der Stichprobe wurden in Klammern ausgewiesen, da diese Werte größeren statistischen Schwankungen unterliegen können.

Die von Eurostat veröffentlichten Ergebnisse werden automatisch mit „Confidentiality Flags“ versehen. Für deren Generierung wird das Softwareprogramm Tau-Argus verwendet.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung dienen als wichtige Basis zur Analyse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Österreich und Europa. Die Verdienststrukturerhebung trägt damit den Anforderungen infolge der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Integration der Europäischen Union Rechnung und stellt Grundlageninformationen für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und andere institutionelle oder private Nutzer:innen zur Verfügung. Damit erfüllt die Verdienststrukturerhebung die europäischen und nationalen Verpflichtungen und eröffnet die Möglichkeit, den Einfluss sowohl von individuellen als auch arbeitsmarktbezogenen Faktoren auf die Verdienststruktur zu beobachten (vgl. Punkt 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte).

Weiters wird die Verdienststrukturerhebung seit dem Berichtsjahr 2006 in der gesamten Europäischen Union als einheitliche Datenquelle für die Berechnung des EU-Indikators für geschlechtsspezifische Lohnunterschiede (Gender Pay Gap) verwendet. Zudem wird der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten seit 2006 auf Basis der Verdienststrukturerhebung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechnet. Zu den Niedriglohnbeschäftigten zählt, wer weniger als zwei Drittel des nationalen Medianstundenlohns verdient (vgl. Punkt 2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition).

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Die Verdienststrukturerhebung 2018 ist repräsentativ für 2,7 Mio. unselbständig Beschäftigte in den erhobenen Wirtschaftsbereichen bei Unternehmen mit mindestens zehn unselbständig Beschäftigten.

Der Standardfehler gibt die Streuung der Stichprobenverteilung an und liefert eine Aussage, um wie viel der Schätzwert einer Stichprobe vom wahren Wert in der Grundgesamtheit mit 68 % Wahrscheinlichkeit höchstens abweicht. Diese Abweichung ist umso geringer, je geringer die Varianz einer Verteilung und je größer der Umfang der Stichprobe ist. Will man den Standardfehler nicht absolut, sondern prozentuell messen, dann verwendet man den Variationskoeffizienten.

Tabelle 9 Variationskoeffizienten in Prozent

Merkmal	Bruttomonatsverdienst im Berichtsmonat (arithmetisches Mittel)	Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat (arithmetisches Mittel)
Gesamt	0,28	0,23
Vollzeit/Teilzeit		
Vollzeit	0,29	0,28
Vollzeit – Frauen	0,44	0,45
Vollzeit – Männer	0,31	0,30
NACE-Abschnitte (ÖNACE 2008)		
B Bergbau	1,28	1,26
C Herstellung von Waren	0,36	0,35
D Energieversorgung	1,16	1,05
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	0,78	0,80
F Bau	0,77	0,65
G Handel	0,83	0,72
H Verkehr	1,08	0,95
I Beherbergung und Gastronomie	1,13	0,66
J Information und Kommunikation	1,16	1,00
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,13	1,03
L Grundstücks- und Wohnungswesen	1,89	1,67
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	1,37	1,16
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	1,70	1,15
P Erziehung und Unterricht	1,61	1,02
Q Gesundheits- und Sozialwesen	1,11	0,93
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1,29	1,10
S Sonst. Dienstleistungen	1,01	0,78
Beruf (ÖISCO-08)		
1 Führungskräfte	0,98	0,95
2 Akademische Berufe	0,68	0,52
3 Techniker:innen und gleichrangige nichttechnische Berufe	0,47	0,40

Merkmal	Bruttomonatsverdienst im Berichtsmonat (arithmetisches Mittel)	Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat (arithmetisches Mittel)
4 Bürokräfte und verwandte Berufe	0,58	0,46
5 Dienstleistungsberufe und Verkäufer:innen	0,76	0,40
7 Handwerks- und verwandte Berufe	0,44	0,39
8 Bediener:innen von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	0,65	0,59
9 Hilfsarbeitskräfte	0,60	0,34
Altersklassen		
15–19 Jahre	1,16	0,89
20–29 Jahre	0,45	0,28
30–39 Jahre	0,41	0,34
40–49 Jahre	0,43	0,37
50–59 Jahre	0,53	0,46
60 und mehr Jahre	1,83	1,36
NUTS 1		
1 Ostösterreich	0,51	0,42
2 Südösterreich	0,41	0,33
3 Westösterreich	0,41	0,35
Höchste abgeschlossene Bildung (ISCED 2011)		
ISCED 0–2	0,52	0,39
ISCED 3–4	0,29	0,22
ISCED 5–6	0,56	0,44
ISCED 7–8	0,76	0,63
Größenklassen des Unternehmens		
10–49 Beschäftigte	0,53	0,42
50–249 Beschäftigte	0,71	0,59
250–499 Beschäftigte	0,90	0,83
500–999 Beschäftigte	0,60	0,47
1000 und mehr Beschäftigte	0,57	0,48

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Primärdaten

Die Angaben zu den einzelnen Beschäftigten (Primärdaten) kommen in der Regel direkt aus der Lohnabrechnung der Unternehmen, was eine hohe Datenqualität gewährleistet. Die auskunftspflichtigen Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, vollständige und korrekte Angaben zu machen. Zudem erfolgt eine Plausibilisierung der Daten. Dies gewährleistet eine sehr genaue und zuverlässige Datenbasis.

Sekundärdaten

Betreffend die verwendeten Sekundärdaten ist festzuhalten, dass Statistik Austria laufend technische Abgleiche des Unternehmensregisters mit externen administrativen Datenquellen durchführt, um einen hohen Grad an Vollständigkeit und Aktualität zu erreichen. Zudem tragen insbesondere auch Informationen aus wirtschaftsstatistischen Erhebungen wesentlich zur Aktualität des Unternehmensregisters bei.

- Die **Sozialversicherungsdaten** zu den Beschäftigten stammen aus monatlichen Meldungen an die Sozialversicherung, sodass Beschäftigungsverhältnisse taggenau erfasst werden können. Die Beschäftigtendaten werden mit dem Unternehmensregister verknüpft, um so auch die Unternehmensgröße gemessen an der Zahl der unselbständig Beschäftigten genau zu bestimmen. Im Datenbanksystem der Statistik Austria werden vorab bereits Prüfungen vorgenommen, sodass eine gute Qualität dieser Daten gewährleistet ist.
- Bei den **Lohnsteuerdaten** wurde zur Ermittlung der Bruttojahresverdienste und der jährlichen Sonderzahlungen auf den bereits von der Direktion Volkswirtschaft der Statistik Austria geprüften Datenbestand zur österreichischen Lohnsteuerstatistik zurückgegriffen. Damit konnte die höchste mögliche Datenqualität bei der Berechnung der Bruttojahresverdienste sowie den jährlichen Prämien und Zulagen sichergestellt werden.

Im Unterschied zu den personenbezogenen Lohnsteuerdaten bzw. den Daten zu einzelnen Lohnsteuerfällen (Lohnzetteln), war es für die Verdienststrukturerhebung allerdings notwendig, die Daten der Beschäftigungsverhältnisse einer Person im selben Unternehmen zusammenzuführen. Ziel dieser speziellen Verknüpfung ist es, im Fall von (z.B. saisonbedingten) Unterbrechungen der Beschäftigung, die Lohnzettel einzelner Beschäftigter im selben Unternehmen zu identifizieren, um so den Bruttojahresverdienst der Person in dem Unternehmen zu eruieren, das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählt wurde.

- Zur Bestimmung der **Zahl der Wochen**, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht, standen Informationen über den Unternehmenseintritt bzw. -austritt aus den Sozialversicherungsdaten sowie der Bezugszeitraum aus den Lohnsteuerdaten und das Eintrittsdatum aus der Befragung zur Verfügung. In 83,7 % der Fälle stimmten die Quellen überein. Bei unterschiedlichen Informationen wurde die „gültige“ Zahl der Wochen ausgewählt, indem der Monatsverdienst aus den Primärdaten mit

den aus den Sekundärdaten errechneten Monatsverdiensten verglichen wurde. Die Angabe mit der kleineren Differenz wurde als „gültig“ erachtet. In 0,6 % der Fälle lieferten die Quellen keine plausible Information, sodass die Zahl der Wochen anhand des Bruttomonatsverdienstes und des Jahresverdienstes berechnet wurde.

Die Zahl der Wochen diente dazu, Jahresverdienste, die sich nicht auf ein volles Jahr beziehen, auf ein ganzes Jahr umzurechnen. Analog wurden auch Monatsverdienste, die nicht einem ganzen Monat entsprechen, auf einen vollen Monat umgerechnet.

Tabelle 10 Datenquellen: Zahl der Wochen im Berichtsjahr

Quelle	Anzahl	in %
Gesamt	207 812	100,0
Datenquellen stimmen überein	173 851	83,7
Sozialversicherungsdaten	15 114	7,3
Lohnsteuerdaten	16 268	7,8
Eintrittsdatum	1 328	0,6
Berechnung	1 251	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

- Die Daten aus dem **Bildungsstandregister** basieren auf Daten der Volkszählung 2001, die laufend durch Meldungen der Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen aktualisiert und ergänzt werden. Informationen zur höchsten abgeschlossenen Bildung nicht-österreichischer Staatsangehöriger können nur erfasst werden, wenn die Ausbildung in Österreich abgeschlossen oder nostrifiziert wurde, Informationen des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Verfügung stehen oder ein akademischer Abschluss im Zentralen Melderegister (ZMR) verzeichnet ist (siehe Punkt 2.2.4 Imputation).

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die Frage der Unter- bzw. Übererfassung ist in engem Konnex zur Qualität des Unternehmensregisters der Statistik Austria bzw. der Sozialversicherungsdaten zu sehen.

Übererfassung

Um Abdeckungsfehler auf Ebene der Beschäftigten zu vermeiden, wurden aus den Sozialversicherungsdaten nur unselbständig Beschäftigte jener Qualifikationen übernommen, die den Definitionen der Verdienststrukturstatistik entsprechen. Innerhalb der aktiven Unternehmen kam es auf Beschäftigtenebene dennoch zu einer geringen Übererfassung von 0,7 % der Beschäftigten in der Stichprobe.

Rund die Hälfte dieser Übererfassung betraf Beschäftigte, die nicht bzw. nicht mehr im Unternehmen tätig waren. Die andere Hälfte entfiel auf Beschäftigte, die im Referenzmonat keine Bezüge aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vom Unternehmen erhielten. Ursachen für die Übererfassung sind zum einen fehlerhafte Beziehungen zwischen Unternehmensregister und Sozialversicherungsdaten infolge zunehmend komplexerer Unternehmensstrukturen, die in manchen Fällen eine genaue Zuordnung der Beschäftigten zum Unternehmen erschweren. Zum anderen waren in den Sozialversicherungsdaten Personen als Beschäftigte geführt, die sich bereits in Karenz befanden, den Präsenz- bzw. Zivildienst absolvierten, an einer Maßnahme im Rahmen der Arbeitsmarktförderung teilnahmen, die sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Beschäftigte gelten, arbeitsrechtlich aber selbständig sind oder bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden waren.

Untererfassung

Erhebungseinheiten des Wirtschaftsabschnitts O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ waren nicht Teil der Grundgesamtheit, wodurch auch örtliche Einheiten, deren übergeordnete Einheit im Unternehmensregister dem Abschnitt O zugeordnet war, nicht erfasst werden konnten. Laut Unternehmensregister kam es dadurch zu einer Untererfassung von 6,9 % der Beschäftigten.

Gemäß dem Beschäftigtenschätzmodell des Unternehmensregisters¹¹ betrifft die Untererfassung hauptsächlich den Dienstleistungsbereich und hier vor allem den Abschnitt P "Erziehungs- und Unterrichtswesen" (-44 %) sowie Teile des Abschnitts Q "Gesundheits- und Sozialwesen" (-24 %), den Abschnitt R „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ (-17 %) sowie den Abschnitt E „Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ (-11 %). Dies kann sowohl zu einer Über- als auch zu einer Unterschätzung der Verdienste in diesen Bereichen führen (vgl. Punkt 2.1.1 Gegenstand der Statistik).

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die Meldung zur Verdienststrukturerhebung ist in Österreich gesetzlich verpflichtend (vgl. Punkt 2.1.9 Teilnahme an der Erhebung). Zur Vermeidung von Unit-Non Response wurde darüber hinaus eine Reihe von rücklauffördernden Maßnahmen ergriffen (vgl. Punkt 2.1.7 Erhebungstechnik).

Dank dieser Maßnahmen betrug die Unit-Response-Quote insgesamt 98,1 %. Der Unit-Non Response von 1,2 % (141 Unternehmen) bezieht sich auf Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Neutrale Meldeausfälle (75 Unternehmen), dies sind Unternehmen die zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr aktiv waren, machten rund 0,7 % aus. Verringert man die Anzahl der meldepflichtigen Unternehmen um die neutralen Meldeausfälle, dann lag die Response-Quote bei 99,0 %.

¹¹ Die Zuteilung der Beschäftigten auf Ebene der örtlichen Einheit erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels. Diesem Aufteilungsschlüssel liegt ein Schätzmodell zugrunde, nach dem die Zahl der Beschäftigten im Unternehmen auf die örtlichen Einheiten aufgeteilt wird.

Tabelle 11 Unit Response und Unit-Non Response

Stichprobe / Response	Unternehmen absolut	Unternehmen in %
Auswahlmasse	11 352	100
neutrale Meldeausfälle	75	0,7
Bruttostichprobe	11 277	99,3
sonstige Meldeausfälle	141	1,2
Nettostichprobe	11 136	98,1

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Tabelle 12 Response-Quote in Prozent

ÖNACE 2008	Größe des Unternehmens nach Beschäftigtengrößenklassen							Gesamt
	10–19	20–49	50–99	100–249	250–499	500–999	1 000+	
Gesamt	96,5	98,6	98,9	99,3	100,0	100,0	100,0	98,1
B	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	.	100,0
C	97,0	98,4	99,1	99,1	100,0	100,0	100,0	98,5
D	97,7	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	99,3
E	99,3	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	.	99,7
F	96,9	97,6	97,0	100,0	100,0	100,0	100,0	97,7
G	97,3	98,9	98,8	100,0	100,0	100,0	100,0	98,4
H	90,2	95,1	99,1	98,3	100,0	100,0	100,0	94,5
I	93,6	98,6	96,3	100,0	100,0	100,0	100,0	96,4
J	98,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	99,3
K	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
L	91,9	99,1	98,4	100,0	100,0	100,0	.	96,3
M	98,8	98,8	100,0	98,9	100,0	100,0	100,0	99,0
N	98,3	97,4	100,0	95,1	100,0	100,0	100,0	98,3
P	98,9	99,1	96,2	100,0	100,0	100,0	100,0	98,9
Q	98,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	99,8
R	96,6	98,0	98,5	100,0	100,0	100,0	100,0	97,8
S	96,0	100,0	100,0	98,4	100,0	100,0	100,0	98,0

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

Was den Item-Non Response betrifft, so wurden die fehlenden oder unplausiblen Angaben aus der Befragung entweder anhand logischer Abhängigkeiten berichtigt oder durch Rückfragen bei den Respondent:innen eruiert. Fehlende Daten aus administrativen Quellen wurden hingegen mittels Imputationsverfahren vervollständigt. Bezüglich der Imputation von Item-Non Response wird daher auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 2.2.4 verwiesen.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Um Messfehlern vorzubeugen, die ihre Ursache im Erhebungsinstrumentarium haben, wurde im Rahmen der Primärerhebung der bereits getestete und erfolgreich eingesetzte Fragebogen in einer leicht adaptierten Form verwendet. Zur Erklärung von Begriffen wurden zudem umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Fragebogens zur Verfügung gestellt. In den Webfragebogen waren sowohl Hilfetexte als auch Plausibilitätsprüfungen zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen eingebaut. Integrierte Wirtschafts- und Berufsklassifikationen ermöglichten zudem die automatische Übernahme von ÖNACE-Codes und Berufsbezeichnungen. Für Auskünfte stand den Unternehmen ferner eine Hotline zur Verfügung (vgl. Punkt 2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen).

Messfehler, die sich aus Unterschieden zwischen der Definition der Erhebungsmerkmale und der Definition in den Verwaltungsquellen ergeben, bestehen seit dem Berichtsjahr 2006 nicht mehr. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 sind die Bruttojahresverdienste ab 2006 inklusive aller nicht standardmäßigen Zahlungen, d.h. auch inklusive Abfertigungen und Sachleistungen, anzugeben. Das Merkmal Bruttojahresverdienste gemäß EU-Verordnung entspricht damit der Definition der Bruttobezüge gemäß § 25 EStG (ohne § 26 EStG und ohne Familienbeihilfe bzw. Pflegegeld) aus den Lohnsteuerdaten. Gleiches gilt für die jährlichen Sonderzahlungen, die ebenfalls inklusive allfälliger Abfertigungen anzugeben sind.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Eingabefehler im Zuge der Aufarbeitung wurden einerseits durch doppelte manuelle Erfassung der Papierfragebögen und andererseits durch die elektronische Übernahme der Webfragebögen weitgehend vermieden.

Zur Erkennung möglicher Aufarbeitungsfehler durch die Mitarbeiter:innen in der Fachgruppe wurden die Mikrodaten nach der Korrektur der Befragungsdaten ein zweites Mal der Prüfung auf Plausibilitätsfehler unterzogen (vgl. Punkt 2.2.3 Plausibilitätsprüfungen). Weiters wurden die Mitarbeiter:innen laufend geschult und Aufarbeitungsprobleme im Team besprochen, um mögliche Bearbeitungsfehler zu minimieren.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

-

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die geprüften und hochgerechneten Daten sind innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres an Eurostat zu übermitteln. Infolge des ersten Corona-Lockdowns im Frühjahr 2020 kam es zu einer leichten Verzögerung der Datenlieferung.

Der Qualitätsbericht wurde fristgerecht bis Ende Dezember 2020 an Eurostat übermittelt (vgl. Punkt 2.3.1 Endgültige Ergebnisse).

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Änderungen von Definitionen zwischen den Erhebungen sind überwiegend auf Änderungen der Rechtsakte bzw. der Klassifikationen (ÖNACE, ÖISCO, ISCED) oder anderen EU-Vorgaben zurückzuführen (vgl. Punkt 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte). Zur zeitlichen Vergleichbarkeit der Erhebungen 2006, 2010, 2014 und 2018 sind daher im Wesentlichen folgende Unterschiede anzuführen:

- Im Berichtsjahr 2006 erfolgte die Berechnung der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen gemäß EU-Vorgaben ohne Abzug von Unterbrechungen. 2002 und ab 2010 wurden Unterbrechungen der Beschäftigung von über einem Jahr von der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit abgezogen. Es ergeben sich dadurch aber keine wesentlichen Unterschiede, da sich die Angaben nur auf die Dauer der Zugehörigkeit zum betreffenden Unternehmen und nicht auf die gesamte Lebensarbeitszeit beziehen.

Tabelle 13 Durchschnittliche Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen (in Jahren)

Jahr	Gesamt	Frauen	Männer
2002	8,2	6,2	9,4
2006	8,0	6,3	9,0
2010	8,0	6,5	9,1
2014	8,0	6,7	8,9
2018	7,8	6,8	8,6

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

- 2010 wurde die Verdienststrukturerhebung erstmals auf Grundlage der revidierten Wirtschaftszweigklassifikation ÖNACE 2008, welche die ÖNACE 2003 abgelöst hat, erstellt. Gleichzeitig wurde auch die Internationale Standardklassifikation für Berufe von der Version ÖISCO-88 auf die nunmehr geltende ÖISCO-08 umgestellt. Die Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung ab 2010 sind daher nur bedingt mit den davorliegenden Erhebungen vergleichbar. Insbesondere ein detaillierter Zeit-

vergleich nach Branchen und Berufen ist aufgrund der Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (ÖNACE) und der Internationalen Standardklassifikation für Berufe (ÖISCO) nicht möglich.

- 2014 wurde die Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) von der Version ISCED-97 auf ISCED-2011 umgestellt. Ein direkter Zeitvergleich auf europäischer Ebene ist daher nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene wurde die bestehende Gliederung beibehalten, sodass in den nationalen Publikationen ein Vergleich zwischen den Berichtsjahren ohne Einschränkungen möglich ist.

2010 haben sich die Angaben zur höchsten abgeschlossenen Bildung in der nationalen Darstellung aber insofern geändert, als in den Bildungsstatistiken seit 2008 die Meisterausbildung zu den berufsbildenden mittleren Schulen gezählt wird. Davor orientierte sich die Zuordnung an der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 1997), wonach die Meisterausbildung gemeinsam mit Kollegs und Akademie dem Tertiärbereich (ISCED 5b) angehören. Für den Vergleich der Ergebnisse wurden in den Print-Publikationen zur Verdienststrukturerhebung ab 2010 auch die Ergebnisse für 2006 gemäß der neuen Darstellung ausgewiesen.

- Nicht berücksichtigt wird generell der Unterschied bezüglich der Zahl der Arbeitstage im Referenzmonat. Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung von Wochenenden und Feiertagen hatte der Oktober 2006 21 Arbeitstage, im Oktober 2010 waren es 20 Arbeitstage, im Oktober 2014 23 Arbeitstage und im Oktober 2018 22 Arbeitstage. Ein direkter Vergleich der Bruttomonatsverdienste ist daher nur bedingt möglich, da insbesondere bei Beschäftigten mit einer stundengenauen Abrechnung, wie bei Arbeiter:innen, Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Anzahl an Arbeitsstunden auftreten können. Zuverlässige zeitliche Vergleiche sind jedoch insbesondere auf Basis der Bruttostundenverdienste möglich.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Um die Vergleichbarkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, werden von Eurostat, neben den konkreten Definitionen der Merkmale in der Verordnung (EG) Nr. 1738/2005, für jedes Berichtsjahr zusätzlich Empfehlungen zur Implementation der Verdienststrukturerhebung (Implementing Arrangements) herausgegeben. Dies fördert die Anwendung harmonisierter Methoden und Definition und gewährleistet damit ein hohes Maß an internationaler Vergleichbarkeit.

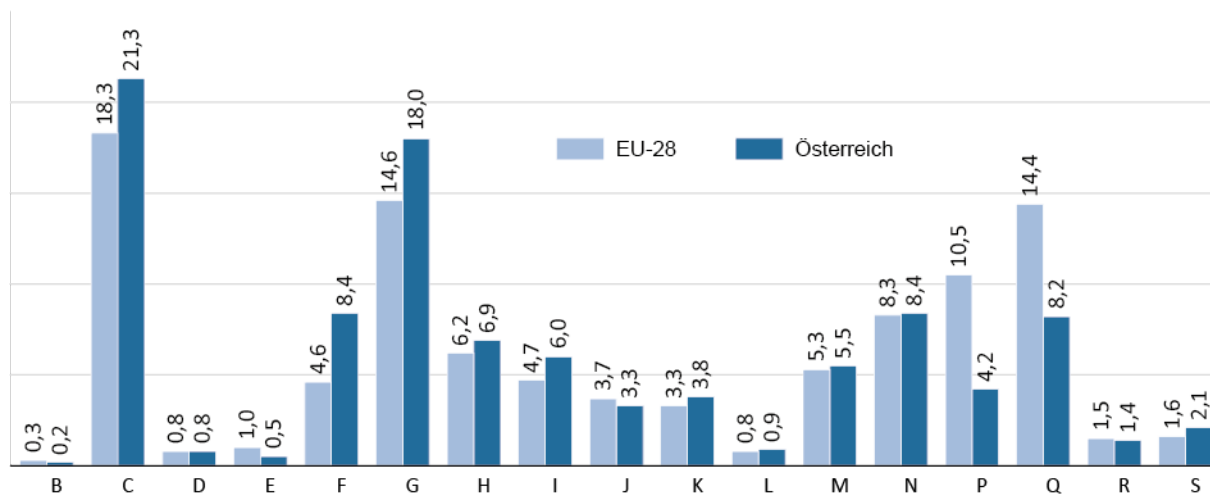
Unterschiede zu den national publizierten Daten ergeben sich jedoch daraus, dass von Eurostat in der Regel alle Verdienste inklusive Mehr- und Überstunden gemessen am arithmetischen Mittel für alle unselbständig Beschäftigten (inkl. Lehrlinge) ausgewiesen werden. Monats- und Jahresverdienste werden im europäischen Vergleich zudem in Vollzeiteneinheiten angegeben. Personen, die weniger als 30 Wochen im Jahr beschäftigt waren, werden von Eurostat bei der Darstellung der Jahresverdienste generell nicht berücksichtigt.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu beachten, dass der Vergleich zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Untererfassung in den Abschnitten P und Q sowie E und R der ÖNACE 2008 eingeschränkt ist. Erhebungseinheiten des Abschnitts O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ waren nicht Teil der Grundgesamtheit, sodass Arbeitsstätten, deren Unternehmen im Unternehmensregister dem Abschnitt O zugeordnet waren, nicht erfasst werden konnten (vgl. Punkt 3.2.2.2 Untererfassung). Insbesondere in den Abschnitten P „Erziehung und Unterricht“, Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ sowie E „Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ war der Anteil der Beschäftigten auch deutlich geringer als im EU-Durchschnitt.

Die Herausnahme des Abschnitts O aus dem Erhebungsbereich betrifft aber auch die Ergebnisse für bestimmte Berufsgruppen wie Lehrkräfte (ÖISCO 23), Ärzt:innen (ÖISCO 22, Untergruppe 221), Assistenzberufe im Gesundheitswesen (ÖISCO 32) und Betreuungsberufe (ÖISCO 53). Ein Vergleich der betroffenen Wirtschaftsabschnitte bzw. Berufsgruppen mit den Ergebnissen von EU-Mitgliedstaaten, welche die Öffentliche Verwaltung und/oder deren Arbeitsstätten einbezogen haben, ist daher nur eingeschränkt möglich.

Ein Vergleich zeigt, dass 2018 in 24 von 28 Mitgliedstaaten der Abschnitt O trotz der Ausnahme in den europäischen Rechtsgrundlagen erhoben wird. Nicht erfasst wird der Abschnitt O, neben Österreich, auch in Belgien, Griechenland und Portugal.

Abbildung 1 Beschäftigte nach Wirtschaftstätigkeit (ÖNACE 2008) in Österreich und der EU-28 in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA. – Verdienststrukturerhebung.

3.4.3 Aus Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

-

3.5 Kohärenz

Für die Prüfung der Kohärenz bieten sich mit dem Allgemeinen Einkommensbericht, EU-SILC oder die strukturelle Unternehmensstatistik mehrere Datenquellen an.

Übereinstimmung mit der strukturellen Unternehmensstatistik besteht dahingehend, dass die **Leistungs- und Strukturstatistik (LSE)** ebenfalls als Unternehmenserhebungen durchgeführt wird. Der wichtigste Unterschied beim Vergleich liegt allerdings darin, dass die LSE einen kleineren Teil der Wirtschaftsbereiche (Abschnitte B bis N und Abteilung S95 der ÖNACE 2008) abdeckt und nur Summenmeldungen (Jahressummen) zu den Bruttolöhnen und -gehältern für Unternehmen und keine Angaben zu einzelnen Beschäftigten enthält. Für Unternehmen, welche nicht primärstatistisch erhoben werden, werden die Bruttolöhne und -gehälter aus den Lohnzetteldaten oder aus der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich berechnet.

Der **Allgemeine Einkommensbericht (AEB)**, der von Statistik Austria im Auftrag des Rechnungshofes im Abstand von zwei Jahren erstellt wird, enthält hingegen Daten zu unselbständig Beschäftigten in allen Wirtschaftsabschnitten. Anders als bei der Verdienststrukturerhebung werden zudem Unternehmen mit weniger als zehn unselbständig Beschäftigten erfasst. Der AEB enthält weiters Daten zu allen im Berichtsjahr beschäftigten Personen, während sich die Verdienststrukturerhebung auf jene Beschäftigten beschränkt, die zum Stichtag 31.10.2018 in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen standen und von diesem ein Arbeitsentgelt erhielten (Ferialpraktikant:innen oder Sommer- und Wintersaisoniers sind somit in der Verdienststrukturerhebung nicht erfasst).

Tabelle 13 Vergleich der durchschnittlichen Bruttojahresverdienste Allgemeiner Einkommensbericht (AEB) und Verdienststrukturerhebung

ÖNACE 2008	Bruttojahresverdienste aller unselbständig Beschäftigten in Euro		Bruttojahresverdienste der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten in Euro	
	AEB	Verdienststruktur- erhebung	AEB	Verdienststruktur- erhebung
Gesamt	31 634	36 096	49 064	50 464
B	54 352	46 222	66 425	55 700
C	41 712	43 974	50 792	51 142
D	60 905	64 889	71 295	71 232
E	34 919	34 419	43 927	42 319
F	31 093	35 395	42 470	46 541
G	28 966	31 241	44 626	44 926
H	34 416	37 359	45 660	46 400
I	14 103	17 170	28 476	29 175

ÖNACE 2008	Bruttojahresverdienste aller unselbständig Beschäftigten in Euro		Bruttojahresverdienste der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten in Euro	
	AEB	Verdienststruktur- erhebung	AEB	Verdienststruktur- erhebung
J	48 063	53 080	66 008	66 669
K	56 157	58 406	74 359	73 804
L	32 952	42 724	53 276	62 762
M	38 854	47 795	63 128	69 540
N	20 323	22 878	37 142	37 943
P	26 630	28 944	53 185	52 153
Q	27 036	30 803	45 753	46 975
R	24 313	28 558	49 628	49 474
S	25 433	31 039	43 004	45 024

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Allgemeiner Einkommensbericht (AEB), Verdienststrukturerhebung.

Insgesamt lagen die Bruttojahresverdienste in der Verdienststrukturerhebung im Durchschnitt um 14,1 % über den Ergebnissen des AEB. Eingeschränkt auf ganzjährig Vollzeitbeschäftigte lag der Unterschied bei 2,9 %, wobei einzelne Abschnitte auch hier etwas stärker abweichen.

Den Informationen des AEB zu den unselbständig Beschäftigten liegen mit den Lohnsteuerdaten, den Versicherungsdaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und den Daten des Mikrozensus drei Datenquellen zugrunde. Die Angaben beziehen sich auf Jahresverdienste. Zudem stehen Daten für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte zur Verfügung, wobei sich die Abgrenzung von Vollzeit und Teilzeit auf die Lohnsteuerdaten bezieht und damit nicht mit der Verdienststrukturerhebung vergleichbar ist.

Das Konzept des Einkommensberichts ist zudem auf Personen ausgerichtet, sodass Einkommen einer Person in unterschiedlichen Unternehmen zusammengefasst werden, während die Verdienststrukturerhebung nur Beschäftigungsverhältnisse in einem (ausgewählten) Unternehmen erfasst. Gemäß dem Personenkonzept im AEB werden – falls zutreffend – zudem Pensionseinkommen und Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung addiert. Personen gelten dann als unselbständig Beschäftigte, wenn das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit höher ist als die Pension.

EU-SILC, die Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten, enthält ebenfalls Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Die Auswertungen beziehen sich aber vorwiegend auf das verfügbare Haushaltseinkommen, während die Verdienststrukturerhebung als Unternehmenserhebung rein auf einzelne Beschäftigungsverhältnisse abstellt und über keine Informationen über den Haushaltszusammenhang verfügt.

Die Verordnung (EG) Nr. 698/2006 sieht einen Vergleich der Bruttojahresverdienste mit der Variable „Löhne und Gehälter“ pro Arbeitnehmer (D11) aus dem System der **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)** vor. Der Vergleich ist jedoch nur bedingt möglich. Insgesamt zeigt sich eine Abweichung der Bruttojahresverdienste von -5 %.

Hauptgründe für die Unterschiede sind:

- Statistische Einheiten in den VGR-Daten sind Betriebe und nicht Unternehmen/Arbeitsstätten.
- Der Erfassungsbereich der VGR-Daten erstreckt sich auch auf Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten.
- In den VGR-Daten werden auch Einheiten berücksichtigt, deren Unternehmen dem Abschnitt O zuzurechnen ist. Dies spielt insbesondere in den ÖNACE-Abschnitten P und Q sowie E und R eine Rolle.
- Um die Vollständigkeit der VGR-Daten zu gewährleisten, werden Zuschätzungen vorgenommen, wobei für die Bruttolöhne und -gehälter die un versteuerten Trinkgelder, insbesondere für den Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) sowie die Klassen 49.32 (Betrieb von Taxis) und 96.02 (Friseur- und Kosmetiksalons, Fußpflege) der ÖNACE 2008, relevant sind.
- Die Zahl der Arbeitnehmer:innen (Beschäftigungsverhältnisse) in den VGR-Daten entspricht einem Jahresdurchschnitt. Die Verdienststrukturerhebung enthält hingegen nur Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen im Referenzmonat Oktober. Dadurch ergeben sich saisonale Unterschiede, die durch die Wahl des Referenzmonats bedingt sind.

Tabelle 14 Vergleich der Löhne und Gehälter pro Arbeitnehmer:in in den VGR-Daten und der Bruttojahresverdienste in der Verdienststrukturerhebung

ÖNACE 2008	VGR: D11/AN Löhne und Gehälter in Euro	Verdienststrukturerhebung: B41 Bruttojahreseinkommen in Euro	Abweichung in %
Gesamt	37 857	36 096	-5
B	52 276	46 222	-12
C	46 908	43 974	-6
D	65 792	64 889	-1
E	41 476	34 419	-17
F	39 257	35 395	-10
G	32 587	31 241	-4
H	38 892	37 359	-4
I	26 475	17 170	-35
J	54 436	53 080	-2
K	59 447	58 406	-2
L	30 990	42 724	38

ÖNACE 2008	VGR: D11/AN Löhne und Gehälter in Euro	Verdienststrukturerhebung: B41 Bruttojahreseinkommen in Euro	Abweichung in %
M	44 630	47 795	7
N	26 998	22 878	-15
P	37 856	28 944	-24
Q	33 187	30 803	-7
R	30 722	28 558	-7
S	27 868	31 039	11

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR), Verdienststrukturerhebung.

4 Ausblick

Für die Verdienststrukturerhebung sowie für weitere Unternehmensstatistiken¹², die bei Eurostat in der Sozialstatistik angesiedelt sind (Labour market statistics based on businesses – LMB), sollen die Europäischen Rechtsgrundlagen (Verordnungen (EG) Nr. 530/1999, 1916/2000 und 698/2006) geändert werden. Eine von Eurostat eingesetzte Task Force hat - unter Teilnahme von Österreich - Änderungsvorschläge erarbeitet, die zuletzt in der Eurostat-Arbeitsgruppe Labour Market Statistics (LAMAS) im Oktober 2020 diskutiert wurden.

Folgende Themenbereiche betreffen die Verdienststrukturerhebung:

- Ausweitung auf ÖNACE-Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“
- Ausweitung auf Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten
- Verkürzung der Lieferfristen von t+18 auf t+16
- Aktualisierung der Konzepte und Definitionen
- Vereinheitlichung und Ausweitung der Qualitätsberichterstattung

Eurostat hat entschieden, für die LMB-Statistiken eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen, die aus einer Rahmenverordnung und fünf Durchführungs- bzw. delegierten Rechtsakten für die jeweils vier Arbeitsmarktstatistiken aus Unternehmenserhebungen und eine für den EU-Indikator Gender Pay Gap, für den bislang eine Rechtsgrundlage fehlt, bestehen soll. Ein weiterer Durchführungs- bzw. delegierter Rechtsakt ist für die Struktur der Qualitätsberichte vorgesehen.

Dieses Thema wurde im Dezember 2020 auch im Meeting of the European Directors of Social Statistics (DSS) behandelt. Im Jahr 2021 wird ein Impact Assessment zur Abschätzung von Kosten und Nutzen für die nationalen Statistikinstitute sowie Respondent:innen durchgeführt. Aufgrund der weiteren Abläufe

¹² Weitere betroffene Statistiken sind die Arbeitskostenerhebung, der Arbeitskostenindex und die Offene-Stellen-Erhebung.

im EU-Gesetzgebungsprozess (LAMAS, DSS, European Statistical System Committee – ESSC, Rat und Europäisches Parlament) erfolgt die Veröffentlichung der Rahmenverordnung voraussichtlich Ende 2023 sowie der Durchführungs- und delegierten Rechtsakte Ende 2024.

Für die Verdienststrukturerhebung 2022 ist daher von keiner Revision des Erhebungskonzepts auszugehen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen betrifft voraussichtlich die Erhebungen ab dem Berichtsjahr 2026 und bedarf einer Änderung der nationalen Rechtsgrundlagen.

5 Glossar

Siehe Punkt 2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.

6 Abkürzungsverzeichnis

AEB	Allgemeiner Einkommensbericht (gemäß Bezügebegrenzungsgesetz)
AMS	Arbeitsmarktservice
bPK	bereichsspezifisches Personenkennzeichen
DSS	European Directors of Social Statistics
EG	Europäische Gemeinschaft
ESSC	European Statistical System Committee
EU	Europäische Union
EU-SILC	Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (Community Statistics on Income and Living Conditions)
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
ISCO	Internationale Standardklassifikation für Berufe (International Standard Classification of Occupations)
ISCED	Internationale Standardklassifikation für Bildung (International Standard Classification of Education)
LAMAS	Labour Market Statistics Working Group
LSE	Leistungs- und Strukturstatistik
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten (Nomenclature des unités territoriales statistiques)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖNACE	Österreichische Version der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZMR	Zentrales Melderegister

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Siehe die Standard-Dokumentation zur

- Verdienststrukturerhebung 2014 ([Link](#))
- Verdienststrukturerhebung 2010 ([Link](#))
- Verdienststrukturerhebung 2006
- Verdienststrukturerhebung 2002

sowie

Geisberger, Tamara (Wien 2021): „Verdienststrukturerhebung 2018 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“, Hrsg.: Statistik Austria: Verlag Österreich GmbH. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2021): „Entwicklung und Struktur des Niedriglohnbereichs in Österreich und in der EU“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 9/2021, S. 680–698. ([Link](#))

Geisberger, Tamara / Glaser, Thomas (Wien 2021): „Gender Pay Gap – Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 6/2021, S. 434–447. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2020): „Verdienststrukturerhebung 2018 – Entwicklung und Verteilung der Löhne und Gehälter“, in Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 11/2020, S. 803–816. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2017): „Verdienststrukturerhebung 2014 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“, Hrsg.: Statistik Austria: Verlag Österreich GmbH. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2017): „Niedriglohnbeschäftigung in Österreich 2014: geringe Dynamik – verfestigte Strukturen“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 11/2017, S. 924–939.

Geisberger, Tamara/Glaser, Thomas (Wien 2017): „Gender Pay Gap: Analysen zum Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 6/2017, S. 460–471.

Geisberger, Tamara (Wien 2016): „Verdienststrukturerhebung 2014 – Hauptergebnisse zur Entwicklung und Struktur der Löhne und Gehälter im Produktions- und Dienstleistungsbereich“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 10/2016, S. 736–749.

Geisberger, Tamara (Wien 2014): „Equal Pay Day: Teilzeit und Gender Pay Gap“, [Website: Blog.arbeitswirtschaft.at](#) vom 10. Oktober 2014.

Geisberger, Tamara / Glaser, Thomas (Wien 2014): „Geschlechtsspezifische Verdienstunterschiede – Analysen zum „Gender Pay Gap“ auf Basis der Verdienststrukturerhebung 2010“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 3/2014, S. 215–226.

Geisberger, Tamara (Wien 2014): „Entwicklung der Löhne und Gehälter im Produktions- und Dienstleistungsbereich 2002–2010“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 1/2014, S. 33–41.

Geisberger, Tamara (Wien 2013): „Ausmaß und Struktur der Niedriglohnbeschäftigung in Österreich 2010“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 7/2013, S. 544–558.

Geisberger, Tamara (Wien 2013): „Verdienststrukturerhebung 2010 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“, Hrsg.: Statistik Austria: Verlag Österreich GmbH. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2012): „Verdienststrukturerhebung 2010 – Entwicklung und Struktur der Löhne und Gehälter im Produktions- und Dienstleistungsbereich“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 9/2012, S. 669–679.

Geisberger, Tamara (Geneva 2011): „The gender pay gap: evidence from Austria“, UNECE working paper. ([Link](#))

Geisberger, Tamara / Knittler, Käthe (Wien 2010): „Niedriglöhne und atypische Beschäftigung in Österreich“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 6/2010, S. 448–461.

Geisberger, Tamara (Wien 2010): „Geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsunterschiede im europäischen Vergleich“, in: Frauenbericht 2010. Hrsg.: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt, S. 195–197. ([Link](#))

Geisberger, Tamara / Glaser, Thomas (Wien 2010): „Analyse der Lohn- und Gehaltsunterschiede von Frauen und Männern“, in: Frauenbericht 2010, Hrsg.: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt, S. 197–199. ([Link](#))

Geisberger, Tamara (Wien 2009): „Verdienststrukturerhebung 2006 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“, Hrsg.: Statistik Austria: Verlag Österreich GmbH.

Geisberger, Tamara / Till, Matthias (Wien 2009): „Der neue EU-Strukturindikator „Gender Pay Gap“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 1/2009, S. 64–70.

Geisberger, Tamara (Wien 2008): „Verdienststrukturerhebung 2006 – Ergebnisse im Überblick“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 9/2008, S. 827–837.

Geisberger, Tamara (Wien 2007): „Geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsunterschiede“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 7/2007, S. 633–642.

Geisberger, Tamara (Wien 2006): „Verdienststrukturerhebung 2002 – Struktur und Verteilung der Verdienste in Österreich“, Hrsg.: Statistik Austria: Verlag Österreich GmbH.

Geisberger, Tamara (Wien 2005): „Verdienststrukturerhebung 2002: Konzept und Hauptergebnisse“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 6/2005, S. 518–525.

Pratscher, Kurt (Wien 1999): „Verdienststrukturerhebung 1996: ausgewählte Ergebnisse (1. Teil)“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 4/1999, S. 245–251.

Pratscher, Kurt (Wien 1999): „Verdienststrukturerhebung 1996: ausgewählte Ergebnisse (2. Teil)“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 5/1999, S. 342–352.

Pratscher, Kurt (Wien 1999): „Verdienststrukturerhebung 1996: ausgewählte Ergebnisse (3. Teil)“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 8/1999, S. 666–678.

8 Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

- [Fragebogen und Erläuterungen](#)
- [Datenschutzinformation](#)